

SATZUNGEN DER STADT KUPPENHEIM

über

die 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hardrain“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Kuppenheim hat am 02.03.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ und die Änderung der örtlichen Bauvorschriften

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als jeweils eigenständige Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 2. Änderung ist der Bebauungsplan „Hardrain“ und die örtlichen Bauvorschriften - der Stadt Kuppenheim in der Fassung der 1. Änderung und Erweiterung (in Kraft getreten am 07.08.2014).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung des Geltungsbereichs (Plan vom 02.03.2026).

§ 3

Inhalt der Änderung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Hardrain“ werden

- der zeichnerische Teil durch ein Deckblatt geändert
- die planungsrechtlichen Festsetzungen
 - zur Art der baulichen Nutzung in § 1 (1) Gebietscharakter, (2) unzulässige Betriebe und Nutzungen sowie (3) Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen,
 - zum Maß der baulichen Nutzung in § 2 (4) sowie
 - zu Pflanz- und Erhaltungsgebote, Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Grundwasserschutz in § 8 (22) Niederschlagswasser ergänzt.
- die örtlichen Bauvorschriften zur Baugestaltung in (1) und (3) geändert.

Alle nicht von der 2. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (zeichnerisch und textlich) des Bebauungsplans „Hardrain“ gelten unverändert fort.

§ 4

Bestandteile der Änderung

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Die Bebauungsplanänderung besteht aus: | |
| a) | der Planzeichnung (Deckblatt, M 1:1000) | vom 02.03.2026 |
| b) | den in § 3 ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) | vom 02.03.2026 |
| c) | den in § 3 geänderten örtlichen Bauvorschriften (textlicher Teil) | vom 02.03.2026 |
| 2. | Beigefügt sind | |
| a) | die Begründung | vom 02.03.2026 |
| b) | der Umweltbeitrag | vom 04.11.2025 |
| c) | die artenschutzrechtliche Einschätzung | vom 04.11.2025 |
| d) | die schalltechnische Untersuchung | vom 10.11.2025 |

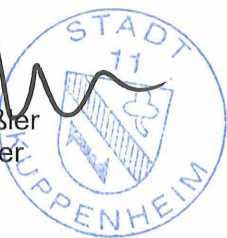
§ 5

Inkrafttreten

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB jeweils in Kraft.

Kuppenheim, den 02.03.2026

Karsten Mußler
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Änderung des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kuppenheim übereinstimmen.

Kuppenheim, den **04.03.2026**

Karsten Mußler
Bürgermeister



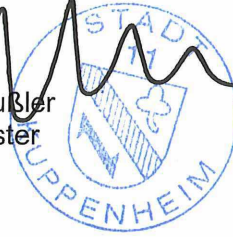
Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der

05.03.2026

Kuppenheim, den **05.03.2026**

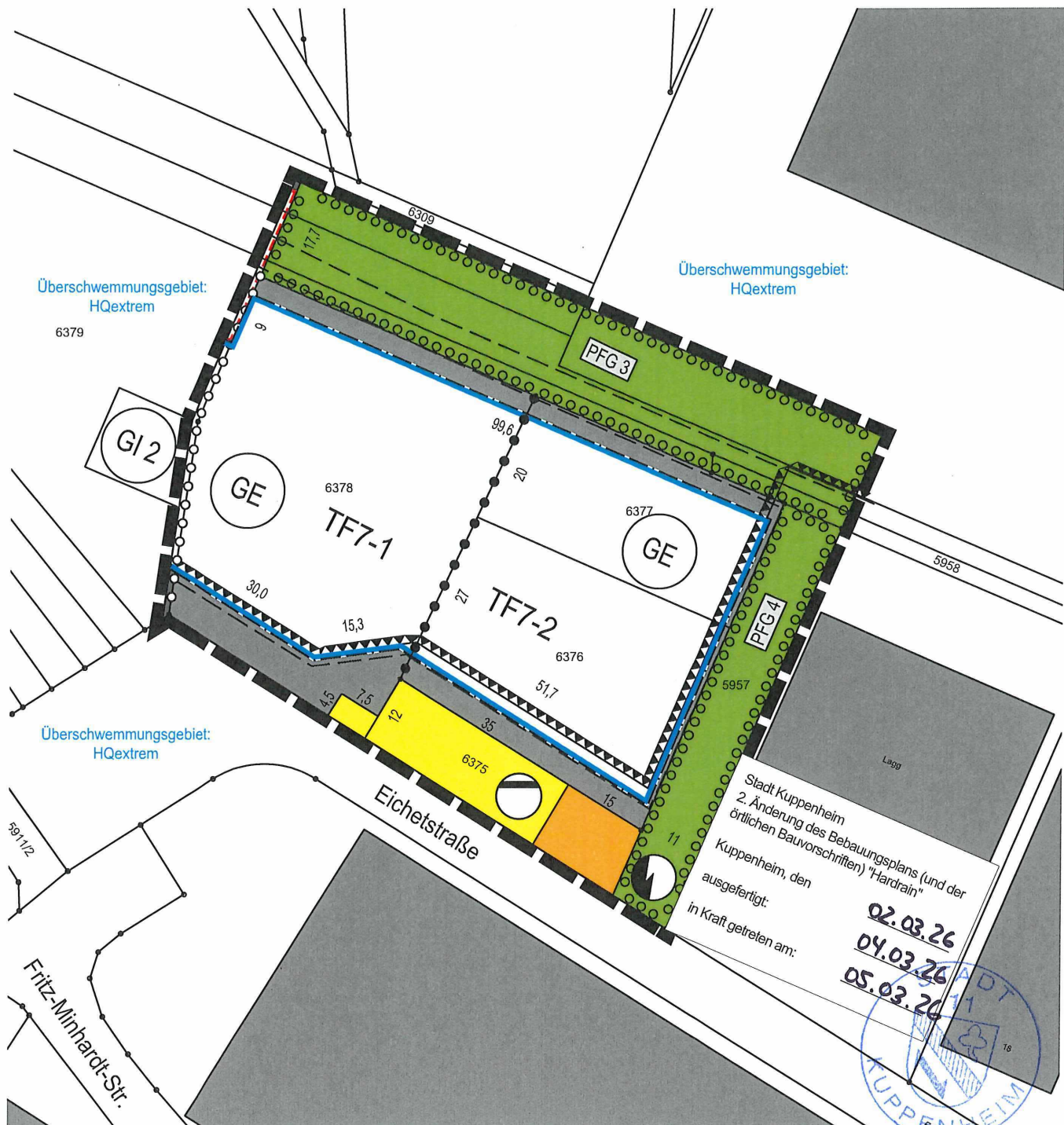
Karsten Mußler
Bürgermeister



1975, 83, 77

1975, 83, 77

1975, 83, 77



Ergänzung Nutzungsschablone

GE	
138müNNH	
0,8	5
a	TF 7 Siehe Plan- einschrieb

Schnittlinie

Stadt Kuppenheim

2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain"



0 10 20 50 80 m



M.1:1.000
im A4-Format

fsp.stadtplanung

Planstand: 02.03.2026
Projekt-Nr: S-25-051
Bearbeiter: Sam/McLe/CBr
26-03-02 BPLA Plan (26-02-17).dwg

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Ergänzend zum zeichnerischen Teil (Deckblatt) der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ gelten für den Deckblattbereich ergänzend folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

B.2 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124)

§ 1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 4 BauNVO)

(1) Gebietscharakter

Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

Die in der Planzeichnung mit GE bezeichneten Bereiche sind Gewerbegebiete gemäß § 8 BauNVO.

(2) Unzulässige Betriebe und Nutzungen

Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

Im Gewerbegebiet GE sind die allgemein zulässigen Nutzungen wie Gewerbebetriebe in Form von Einzelhandelsbetrieben und KFZ-Lagerplätze (§ 8 (2) Nr. 1 BauNVO), Tankstellen sowie ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Vergnügungsstätten aller Art sowie Sexshops, Bordelle und bordellartige Betriebe (§ 8 (3) Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.

Absatz (3) wird wie folgt ergänzt:

Gemäß § 9 (1) Nr. 23 a) BauGB und § 1 (4) S. 1 Nr. 2 BauNVO sind in den Teilflächen nur betriebliche Nutzungen zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Grundstück) pro qm Grundstücksfläche die nachfolgenden Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 nicht überschreiten. Die Emissionskontingente geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung/m² der als Gewerbegebiet (GE) festgesetzten Flächen an.

Der Beurteilungspegel L_R am Immissionsort aufgrund der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebs, gilt entsprechend den Vorschriften der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm vom 26.08.1998) unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung. Das zulässige

Immissionskontingent L_{IK} ergibt sich unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung im Vollraum für jede Teilfläche und die anschließende Summation der einzelnen Immissionskontingente L_{IK} der einzelnen Teilflächen am Immissionsort.

Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung ist die in die Berechnung eingestellte Fläche heranzuziehen. Maßgeblich für den Nachweis der Immissionswirksamkeit sind die angegebenen Immissionsorte.

Für Gewerbeflächen im Geltungsbereich dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden:

- Teilfläche TF7-1 $L_{EK} = 60/51\text{dB(A)}$ Tages-/Nachtzeitraum
bei Fläche $F = 3019,0 \text{ m}^2$
- Teilfläche TF7-2 $L_{EK} = 60/51\text{dB(A)}$ Tages-/Nachtzeitraum
bei Fläche $F = 2828,7 \text{ m}^2$

Hinweis: Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 12/2006, Abschnitt 5.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BauGB, § 16 BauNVO)

Absatz (4) wird wie folgt ergänzt:

- (4) Im Gewerbegebiet GE wird die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) auf maximal 125,0 m über NHN festgesetzt.

§ 8 Pflanz- und Erhaltungsgebote, Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Grundwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 25 BauGB)

Absatz (22) wird wie folgt ergänzt:

- (22) Niederschlagswasser

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der gewerblich genutzten Flächen hat grundsätzlich schadlos zu erfolgen. Um eine schadlose Versickerung in der Wasserschutzgebietszone III A zu gewährleisten ist das Niederschlagswasser der genutzten Flächen zuerst einer Vorbehandlung zuzuführen, bevor eine Versickerung über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht in Versickerungsmulden erfolgen kann.

Hinweis:

Es gelten hierbei die Bestimmungen, Anforderungen und Nachweise (Schadlosigkeit) nach dem neuen DWA-A 138-1 (Stand Oktober 2024). Die Versickerungsfähigkeit des Bodens sowie die Schadlosigkeit der darunterliegenden Bodenschichten müssen ebenfalls nachgewiesen werden (in Bezug auf Altlasten).

Bei einer vorgesehenen Ableitung und Versickerung des Regenwassers von Dachflächen sind Metalldacheindeckungen ausschließlich mit Beschichtung aus nicht löslichen Materialien zulässig.

Hinweise:

Regenrinnen, Fall- und Grundleitungen sollten nach Möglichkeit aus Materialien gefertigt sein, die keine löslichen schädlichen Stoffe (wie z. B. Zink, Kupfer etc.) enthalten.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche beim Landratsamt Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht zu beantragen ist. Die Versickerung hat dabei ebenfalls in Abstimmung mit dem Fachbereich Grundwasser und Bodenschutz zu erfolgen.

C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 ABS. 1 LBO)

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.03.2025 (GBl. 2025 Nr. 25)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18.11.2025 (GBl. 2025 Nr. 124)

Baugestaltung

Absatz (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Im Gewerbegebiet GE sind als Dachform nur Flachdächer mit einer Dachneigung von 0°-5° und Satteldächer mit einer Dachneigung von 6° - 20° zulässig.

Absatz (3) wird wie folgt geändert:

- (3) Im Gewerbegebiet GE sind Wellfaserzement, Dachpappe und glänzende oder reflektierende Materialien nicht zulässig.

D ERÄNZENDE HINWEISE/NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Artenschutz

Die Fällungen von Gehölzen hat ausschließlich außerhalb der Brutvogelzeiten (zwischen in den Wintermonaten (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) und folglich außerhalb der Brutvogelzeiten zu erfolgen. Die Fällungen sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 2 Wochen vor Umsetzung schriftlich anzuzeigen.

Grundwasserschutz

Der Änderungsbereich befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebietes 216047 der Stadtwerke Gaggenau und Rastatt und Kuppenheim-Murg. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Landratsamtes Rastatt vom 17.02.1984 sind zu beachten. Verbotstatbestände sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass am Standort sehr geringe Flurabstände vorherrschen.

Hochwasserschutz

Der Änderungsbereich befindet sich in einem Risikogebiet (HQ extrem) außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Daher ist sicherzustellen, dass

1. die Grundstücksnutzung mögliche Hochwasserschäden für Mensch, Umwelt oder Sachwerte ausschließt
2. bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; dabei sollen auch die Lage des Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden
3. keine neuen Heizölverbraucheranlagen errichtet werden, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zu Verfügung stehen oder die Anlagen nicht hochwassersicher errichtet werden können (§ 78c WHG).
4. bestehende Heizölverbraucheranlagen, soweit wirtschaftlich vertretbar, bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden
5. sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet oder betrieben werden, dass sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können. Wassergefährdende Stoffe dürfen durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden.

Bauliche Anlagen sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Hierzu wird z.B. auf die weiterführenden Informationen unter <https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de>, die „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in der jeweils geltenden Fassung und das DWA Merkblatt 553 (Hochwasserangepasstes Planen und Bauen, Nov. 2016) hingewiesen.

Des Weiteren gilt grundsätzlich die nach § 5 Abs. 2 WHG gebotene allgemeine Sorgfaltspflicht, wonach jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Starkregenerisikomanagement

Im Falle von Starkregenereignissen ist entsprechend den Berechnungen mit Überflutungen im Vorhabenbereich zu rechnen. Im Zuge der Umsetzung der Erschließungs- und Bauungsmaßnahmen im Vorhabenbereich kann sich die Überflutungsgefahr aufgrund dadurch geänderter Einflussgrößen, wie z.B. die topografischen Verhältnisse und die Oberflächenbeschaffenheit, lokal ändern. Es wird daher grundsätzlich eine individuelle Prüfung der Starkregenerisiken im Vorfeld der Planung einzelner Baumaßnahmen empfohlen.

Hochwasserschutz/Starkregenerisikomanagement

Auf Flächen, welche von Hochwasser betroffen sein können, sind die Aspekte des Hochwasserschutzes und der Hochwasserrückhaltung bei Bauvorhaben und anderen Veränderungen der Erdoberfläche zu beachten. Es wird hierzu auch auf § 12 Abs. 5 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) verwiesen. Dies gilt auch für Flächen, die infolge von Starkregenereignissen von Hochwasser betroffen sind.

Abfallsammelbehälter

Falls im Bereich der genannten Straßen für die Bereitstellung der Abfallbehälter am Leerungstag der Gehweg nicht genügend Platz bietet, um die Abfallcontainer behinderungs- und gefahrungsfrei bereitstellen zu können, sind Standplätze auf dem Erschließungsgrundstück in Verlängerung des Gehwegrandes mit festem Untergrund und verkehrssicheren Zugang, auf dem die Container leicht zu bewegen sind, einzurichten.

Eisenbahnbetrieb

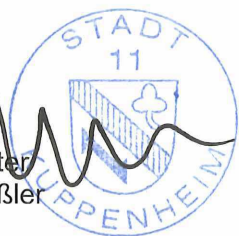
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Kuppenheim, den **02.03.2026**


Bürgermeister
Karsten Mußler



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 076 1/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

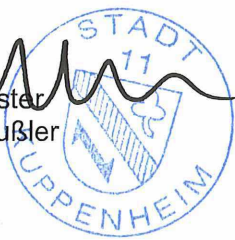
Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Planänderung sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der Erlass der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kuppenheim übereinstimmen.

Kuppenheim, den **04.03.2026**

Bürgermeister
Karsten Mußler

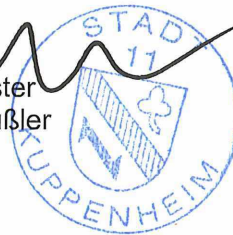


Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der **05.03.26**.

Kuppenheim, den **05.03.2026**

Bürgermeister
Karsten Mußler



INHALT

1	ALLGEMEINES	2
1.1	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	2
1.2	Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich	2
1.3	Flächennutzungsplan	2
1.4	Vorhandener Bebauungsplan / Bisherige Änderungen	3
1.5	Planungsverfahren / Verfahrensablauf	4
2	KONZEPTION DER PLANUNG	6
2.1	Nutzungen.....	6
2.2	Erschließung	6
2.3	Ver- und Entsorgung	6
2.3.1	Trink- und Löschwasserversorgung.....	6
2.3.2	Grundwasser.....	6
2.3.3	Schmutzwasser.....	7
2.3.4	Regenwasser	7
2.3.5	Stromversorgung.....	7
2.4	Lärmschutz	7
3	INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG.....	8
3.1	Änderung der Planzeichnung (Deckblatt)	8
3.2	Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen	9
3.3	Änderung der örtlichen Bauvorschriften	10
4	UMWELTBELANGE	11
4.1	Umweltbeitrag	11
4.2	Artenschutz	11
4.3	Hochwasser (HQextrem).....	11
4.4	Streuobstbestand	12
5	BODENORDNUNG.....	13
6	KOSTEN	13
7	STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN	13

1 ALLGEMEINES

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Zuge der Umlegung des Baugebiets „Ober-Hardrain“ sind einige Grundstückseigentümer an gewerblichen Grundstücken interessiert. Das Gewerbegebiet „Ober-Hardrain“ wird jedoch vollständig für die Ansiedlung der Firma Vega benötigt. Die Grundstücke für die Umlegungsbeteiligten sollen daher im Bereich des Bebauungsplans „Hardrain“ zur Verfügung gestellt werden. Die vorgesehenen Flächen wurden im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ für das Mercedes-Werk planungsrechtlich gesichert. Da die Flächen für das Mercedes-Werk nicht mehr benötigt werden, bieten sie sich für eine Entwicklung an. Um eine zweckdienliche Abgrenzung und Bebaubarkeit der Grundstücke herzustellen, ist planungsrechtlich die Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ erforderlich.

Das Plangebiet liegt am Rande des Siedlungsgebiets, kann jedoch als Teil der Innenentwicklung angesehen werden. Gründe hierfür sind die funktionale und räumliche Zugehörigkeit zur Siedlungsstruktur, die Abrundung der Ortsrandlage, die geringe Flächengröße sowie der Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs. Neben den gewerblichen Flächen sollen auch die öffentlichen Grünflächen im Rahmen der Bebauungsplanänderung vergrößert werden. Die Bebauungsplanänderung soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Dabei sollen an Stelle von vorhandenen Grünflächen geeignete gewerbliche Flächen angrenzend an die bestehenden gewerblichen Strukturen ausgewiesen werden. Die Planung verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Innenentwicklung zur Bereitstellung von gewerblichen Flächen
- Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Abrundung der Ortsrandlage und sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung
- kostensparende Ausnutzung vorhandener Erschließungsanlagen
- Sicherung und Erweiterung von Grünstrukturen

Da die Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die Bebauungsplanaufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung.

1.2 Lage des Planungsgebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich zwischen dem Mercedes-Werk, der Eichertstraße und der freien Landschaft. Betroffen sind die Flurstücke Nrn. 5957, 5958 (in Teilen), 6308 (in Teilen), 6309 (in Teilen), 6310 (in Teilen), 6311 (in Teilen), 6375, 6376, 6377, 6378 sowie 6379 (in Teilen).

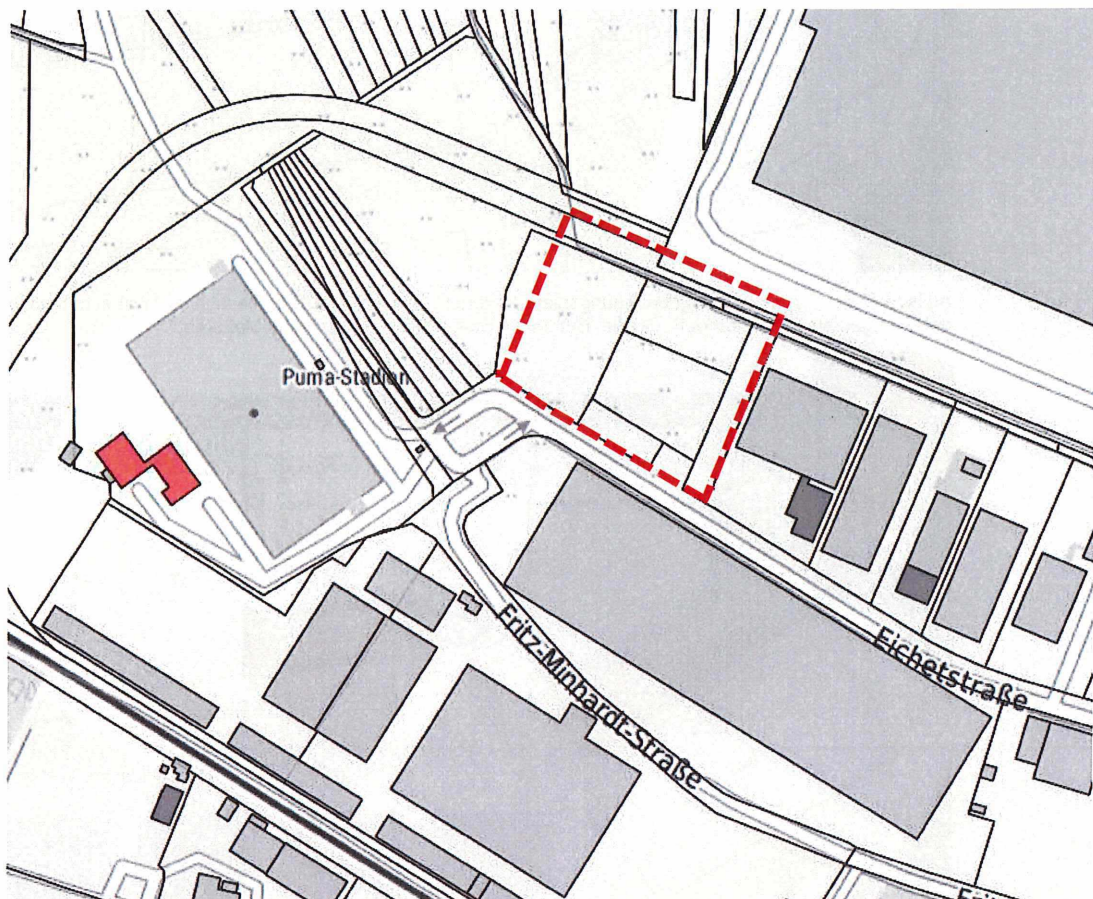
Im Plangebiet befinden sich derzeit Wiesenflächen, ein Regenklärbecken sowie ein Löschwasserbrunnen. Das Regenklärbecken und der Löschwasserbrunnen sollen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ erhalten bleiben und werden durch die vorliegende Änderung an ihren tatsächlichen Bestand innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend angepasst.

1.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan 2015 des Nachbarschaftsverbands Bischweier-Kuppenheim (NBV) stellt für die betroffenen Flächen gewerbliche Bauflächen dar. Die Bebauungsplanänderung kann somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.

1.4 Vorhandener Bebauungsplan / Bisherige Änderungen

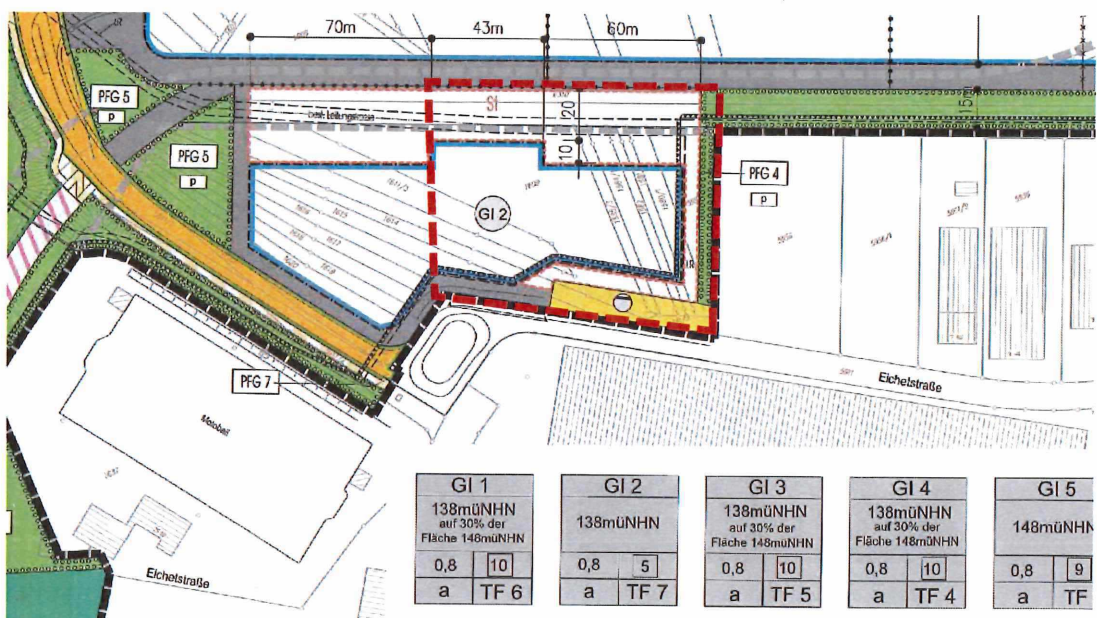
Für den Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung gilt bislang die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ aus dem Jahr 2014. Die Flächen des Plangebiets wurden im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung erstmals aufgenommen. Vorher war das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Altwasser, Lochacker, Ober Eichert“ von 1989 enthalten. Aus diesem Grund gelten für das Plangebiet die planungsrechtlichen Festsetzungen (zeichnerisch und textlich) der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“. Diese sind Grundlage für die vorliegende 2. Änderung.



Lageplan mit Geltungsbereich mit schematischer Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Quelle: BürgerGis Stadt Kuppenheim (ohne Maßstab)



Ausschnitt aus dem Ursprungsbebauungsplan „Hardrain“ vom 12.02.2009 (Rechtskraft) mit schematischer Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Quelle: BürgerGis Stadt Kuppenheim (ohne Maßstab)



Ausschnitt aus der 1. Erweiterung und Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ vom 07.08.2014 (Rechtskraft) mit schematischer Darstellung des Plangebiets (rot umrandet), Quelle: Bürgergis Stadt Kuppenheim (ohne Maßstab)

1.5 Planungsverfahren / Verfahrensablauf

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans „Hardrain“ liegt am Rand des bestehenden Siedlungszusammenhangs. Es kann jedoch aufgrund der folgenden Aspekte als Innenentwicklungsfläche im Sinne des § 13a BauGB angesehen werden.

Funktionale und räumliche Zugehörigkeit zur Siedlungsstruktur / Abrundung der Ortsrandlage

Das Plangebiet ist direkt an das bestehende Siedlungsgebiet angebunden. Es ist von drei Seiten von Bebauung umgeben. Im Norden von dem Mercedes-Werk, im Osten und im Süden von Gewerbebetrieben. Im Südwesten befinden sich zudem sportliche

Anlagen. Es handelt sich demnach um eine sinnvolle Ergänzung der vorhandenen Bebauung, da die Fläche durch die vorhandene Bebauung größtenteils bereits eingefasst ist. Durch die geplante Nutzung wird eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereichs erreicht, ohne dass eine Zersiedelung erfolgt.

Obwohl sich das Gebiet am Siedlungsrand befindet, stellt es keine klassische Außenbereichsfläche dar, da es sich nicht bei der gesamten Fläche um eine unbebaute Freifläche handelt. Die Fläche ist in Teilen bereits rund um das Regenklärbecken entwickelt. Zudem fügt sich die vorgesehene Nutzung städtebaulich in die Umgebung ein. Die moderate Erweiterung der bestehenden Siedlungsstruktur trägt zur effizienten Flächennutzung bzw. zur Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Außenbereichsflächen bei.

Weiterhin ist das Plangebiet direkt von bestehenden Erschließungsstraßen erschlossen und liegt in weitläufiger Umgebung zum Bahnhof. Dadurch sind keine neuen, großflächigen Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

Sicherung bestehender Grünstrukturen

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet zudem nicht nur die Steuerung der baulichen Entwicklung, sondern auch den Erhalt und die Sicherung bestehender Grünstrukturen. Durch Festsetzungen in der Bebauungsplanänderung werden ökologische und klimatische Funktionen der Grünflächen langfristig bewahrt und in die städtebauliche Entwicklung integriert. Die Planung steht daher im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung.

Beschleunigtes Verfahren

Die Bebauungsplanänderung erfolgt daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung leistet er einen Beitrag dazu, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren. Die Bebauungsplanänderung dient insbesondere der schonungsvollen Nachverdichtung eines erschlossenen Innenbereichs.

Die Größe des Plangebiets liegt bei rund 9.695 m², das Maß der baulichen Nutzung wird begrenzt durch GRZ 0,8. Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt unter 8.000 m² und damit deutlich unter dem Schwellenwert von 20.000 m². Bebauungsplanverfahren, die in einem zeitlichen, räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, liegen nicht vor. Damit wird auch durch Kumulation mehrerer Planungen der Schwellenwert nicht überschritten.

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000). Damit sind die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB vollumfänglich erfüllt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann auf die Frühzeitige Beteiligung verzichtet werden.

Darüber hinaus kann auf die Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichts mit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie auf die Zusammenfassende Erklärung verzichtet werden. Dennoch müssen die Belange von Natur und Umwelt berücksichtigt werden. Deshalb ist insbesondere eine Prüfung des Arten- und Naturschutzes notwendig, die in einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ / „Umweltanalyse“ vom Büro PLAN L – Planungsbüro für Landschaftsökologie, Arten- und Naturschutz Lehmann aus Bühlertal dokumentiert wird und die Umweltbelange für den Bebauungsplan auf Grundlage von § 1 (6) Nr. 7 BauGB zusammenfassend behandelt.

Verfahrensablauf

26.05.2025	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ gem. § 2 (1) BauGB
24.11.2025	Der Gemeinderat billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans und der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Hardrain“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
01.12.2025 bis 16.01.2026	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 28.11.2025 mit Frist bis 16.01.2026	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
02.03.2026	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplans und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Hardrain“ gem. § 10 (1) BauGB jeweils als eigene Satzung.

2 KONZEPTION DER PLANUNG

2.1 Nutzungen

Im Änderungsbereich sind Betriebe v.a. Gewerbebetriebe gemäß dem Nutzungskatalog des § 8 BauNVO vorgesehen. Dies orientiert sich an den vorhandenen, umliegenden Nutzungen.

2.2 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die bestehende Eichertstraße. Die vorhandene Wendeschleife bietet ausreichend Platz sowie optimale Voraussetzungen für das Wenden von Müllfahrzeugen und LKW's.

2.3 Ver- und Entsorgung

2.3.1 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Wasserversorgung ist durch den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsnetze der eneRegio GmbH sichergestellt. Die Stromversorgung ist durch vorhandene Leitungen gesichert.

Die Löschwasserversorgung im Änderungsbereich ist durch einen bestehenden Löschwasserbrunnen sichergestellt.

2.3.2 Grundwasser

Der Änderungsbereich liegt im Erweiterungsbereich einer Wasserschutzzone IIIA. Eine Nutzung von Grundwasser im Gebiet ist nicht vorgesehen.

2.3.3 Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser ist durch den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gewährleistet. Die Kosten für den Anschluss werden entsprechend den Regelungen der Satzung des Trägers der Abwasserbeseitigung festgesetzt.

2.3.4 Regenwasser

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ wurde ein Bodengutachten erstellt. Nach den Untersuchungen des Gutachters liegt die hydraulische Durchlässigkeit des Bodens im mittleren bis gut durchlässigen Bereich der gemäß DWA A-138 (Arbeitsblatt zu Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) für die Versickerung empfohlenen Böden und sichert eine hydraulische Versickerungsleistung zu. Da der Änderungsbereich innerhalb dieser Flächen liegt, kann davon ausgegangen werden, dass dies für die Böden im Änderungsgebiet angewandt werden kann.

In Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan sowie an die Erweiterungsbereiche ist vorgesehen, das Niederschlagswasser von Verkehrs- und Dachflächen über ein Rohrleitungssystem in naturnahe Versickerungsbereiche oder in technische Versickerungsanlagen einzuleiten. Naturnahe Versickerungsanlagen befinden sich überwiegend in den Kompensations- und Pflanzgebotsflächen. Die direkte Ableitung des Oberflächenwassers in einen Vorflutkanal oder natürlichen Vorfluter ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich.

Das Niederschlagswasser ist daher über technische Anlagen auf den Grundstücken zu versickern. Unbelastetes Niederschlagswasser ist dezentral über Versickerungsmulden sowie Retentions-Versickerungsbecken über eine belebte Bodenzone oder über technische Anlagen zu versickern. Niederschlagswasser, das aufgrund der Flächennutzung behandlungsbedürftig ist, muss über ein zweistufiges Verfahren vorbehandelt werden.

2.3.5 Stromversorgung

Um die Stromversorgung im Änderungsbereich sicherzustellen, ist die Errichtung einer Trafostation erforderlich. Der Standort wird im Änderungsbereich vorgesehen.

2.4 Lärmschutz

Durch das Ingenieurbüro für Verkehrswesen Koehler & Leutwein wurde im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese steht im Zusammenhang mit der schalltechnischen Untersuchung, welche im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ vom Büro Fischer in Karlsruhe erstellt wurde. Die zu erwartenden Lärmemissionen und -immissionen wurden entsprechend den aktuell geltenden Richtlinien berechnet und nach der TA-Lärm beurteilt.

Im Ergebnis wird empfohlen, für die geplanten Gewerbeflächen Geräuschkontingente auf Grundlage der DIN 41691 (Geräuschkontingentierung) festzusetzen. Hiernach ergeben sich tagsüber keine Einschränkungen von Betriebstätigkeiten gegenüber den Vorgaben der DIN 18005. Nachts werden aufgrund der Größe und Anzahl von bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen im Umfeld mäßige Einschränkungen der Geräuschentstehung gegenüber den Ansätzen der DIN 18005 empfohlen. Weitergehende Einschränkungen von anderen Flächen in Bezug auf deren Geräuschimmissionsverhalten sollen damit vermieden werden.

Es besteht daher der Vorschlag im Bebauungsplanverfahren für die geplanten Gewerbeflächen Geräuschkontingente auf Grundlage der DIN 41691 (Geräuschkontingentierung) festzusetzen. Hiernach ergeben sich tagsüber keine Einschränkungen vor Betriebstätigkeiten gegenüber den Vorgaben der DIN 18005. Nachts ergeben sich bei

Berücksichtigung von bereits bestehenden Gewerbeflächen mäßige Einschränkungen der Geräuscentstehung auf den beiden Teilflächen gegenüber den Ansätzen der DIN 18005.

Die Festsetzung der Geräuschkontingente ist dabei auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zu schärfen. Eine Gliederung in unterschiedlich kontingentierte Flächen findet dabei gebietsübergreifend statt.

Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen bestehen aus schallschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Im Einzelnen wird auf die schalltechnische Untersuchung verwiesen, welche der vorliegenden Änderung als Anlage beigefügt wird.

3 INHALTE DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ sollen gewerbliche Entwicklungsabsichten ermöglicht werden. Im Änderungsbereich sind bisher Stellplatzzonen festgesetzt, welche nicht mehr benötigt werden. An deren Stelle befinden sich aktuell Grünflächen. Diese sollen durch die 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ langfristig gesichert werden.

Die vorliegenden Änderungen gelten ergänzend zu den bereits bestehenden Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, jedoch nur für den Deckblattbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“. Die Flächen des Geltungsbereichs des ursprünglichen Bebauungsplans bzw. der 1. Änderung und Erweiterung, welche nicht von der Änderung überlagert werden, bleiben von den Änderungen unberührt. Für diesen Bereich gelten die ursprünglichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.

3.1 Änderung der Planzeichnung (Deckblatt)

Im Rahmen der vorliegenden Änderung sind nicht nur textliche, sondern auch zeichnerische Änderungen erforderlich. Diese werden im Folgenden kurz erläutert:

Art der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen

Gemäß Planzeichnung der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ ist im Änderungsbereich ein GI 2 festgesetzt. Zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen soll für den nun vorliegenden Deckblattbereich ein Gewerbegebiet GE festgesetzt werden. Hierbei überlagert das Gewerbegebiet GE das Zeichen GI2. Dieses Zeichen wird außerhalb des Gewerbegebietes GE bzw. Geltungsbereich der vorliegenden Änderung redaktionell dargestellt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) werden in geringem Maße angepasst. Dadurch sollen zusätzliche Entwicklungsspielräume für die gewerbliche Gebäude geschaffen werden.

Öffentliche Grünflächen/Pflanzbindung

Bisher ist lediglich ein schmaler Streifen im Osten des Änderungsbereichs als öffentliche Grünfläche mit Pflanzbindung festgesetzt. Im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ soll diese entsprechend verbreitert werden. Im nördlichen Bereich ist zudem vorgesehen, die öffentliche Grünfläche „PFG3“ in Richtung Nordwesten zu verlängern. Die bisher festgesetzten Stellplatzzonen in diesem Bereich werden nicht mehr benötigt, so dass diese gemäß dem Bestand als Grünfläche gesichert werden.

Versorgungsflächen

Die bestehende Versorgungsfläche für das Regenklärbecken wird in Richtung Westen um die Fläche des vorhandenen Löschwasserbrunnens erweitert. Dadurch kann die Löschwasserversorgung im Gebiet nachhaltig gesichert werden.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen im Osten soll eine Trafostation zur Sicherung der Stromversorgung errichtet werden. Hierfür wird ein Planzeichen für Versorgungsfläche „Elektrizität“ ergänzt.

Öffentliche Verkehrsflächen

Zur Erschließung der Flurstücke Nrn. 6376 und 6377 wird ein kleiner Teilbereich als (öffentliche) Verkehrsfläche festgesetzt. Dieser Teilbereich ist der Eichetstraße zugeschlagen und dient zudem der Sicherung der dort bestehenden Leitungen.

Nutzungsschablone GE

Da bisher keine Gewerbegebiete (GE) im Bebauungsplan „Hardrain“ festgesetzt sind, ist die Ergänzung einer entsprechenden Nutzungsschablone mit den entsprechenden Inhalten erforderlich. Diese wird auf den Ursprungsplan bzw. das Plandokument der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ aufgebracht.

3.2 Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Im Änderungsbereich soll der Bedarf an Gewerbeflächen durch das Umlegungsverfahren zum Bebauungsplan „Ober-Hardrain“ gedeckt werden. Im bestehenden Bebauungsplan bzw. in der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ sind Industriegebiete GI festgesetzt. Innerhalb dieser Industriegebiete sind jedoch ausschließlich Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Kraftfahrzeugteilen dienen. Der vorhandene Bedarf an Gewerbeflächen aller Art kann durch diese Festsetzung nicht gedeckt werden. Zur Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben gemäß des Nutzungskatalogs des § 8 BauNVO wird für den Änderungsbereich ein Gewerbegebiet GE festgesetzt. § 1 Absatz (1) der planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (Gebietscharakter) wird entsprechend ergänzt.

In diesem Gebietsteil werden Tankstellen ausgeschlossen, da diese eine entsprechende Erschließung mit Ein- und Ausfahrten benötigen, welche an dem Standort problematisch angesehen werden. Zudem ist diese Nutzung mit Geruchsemissionen und einem hohen Flächenverbrauch verbunden. Zum Schutz der Innenstadt werden Gewerbebetriebe in Form von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden auch selbständige KFZ-Lagerplätze, da diese insbesondere große Flächen in Anspruch nehmen und daher an diesem eher kleinteiligen Standort nicht gewünscht sind. Zum Schutz der Gewerbebetriebe, zur Wahrung der Entwicklungsmöglichkeiten und zum Schutz des Bodenpreisgefüges, werden Vergnügungsstätten aller Art als ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 (3) Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen. § 1 Absatz (2) der planungsrechtlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (unzulässige Betriebe und Nutzungen) wird entsprechend ergänzt.

Es ist in naher Zukunft beabsichtigt, den Bebauungsplan „Altwasser, Lochacker und Ober Eichet“ von einem Industriegebiet (GI) in ein Gewerbegebiet (GE) zu ändern, da dieser Gebietsbereich den Charakter eines Gewerbegebietes aufweist.

Lärmkontingentierung

Gemäß der schalltechnischen Untersuchung durch das Ingenieurbüro Koehler & Leutwein wird empfohlen, für die geplanten Gewerbeflächen (Gewerbegebiet (GE))

Geräuschkontingente festzusetzen. Hiernach ergeben sich tagsüber keine Einschränkungen vor Betriebstätigkeiten gegenüber den Vorgaben der DIN 18005. Nachts ergeben sich bei Berücksichtigung von bereits bestehenden Gewerbeflächen mäßige Einschränkungen der Geräuschemission auf den beiden Teilflächen gegenüber den Ansätzen der DIN 18005. Siehe hierzu auch Ziffer 2.4 dieser Begründung. § 1 Absatz (3) zur Art der baulichen Nutzung (unzulässige Betriebe und Nutzungen) wird entsprechend ergänzt

Maß der baulichen Nutzung

Im Rahmen der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans wurde eine Erdgeschossfußbodenhöhen von maximal 125,00 m über NHN als Bezugshöhe festgesetzt. Für das geplante Gewerbegebiet GE wird diese Erdgeschossfußbodenhöhe übernommen, welche der Höhe des bestehenden Presswerks entspricht. Damit wird erreicht, dass sich die zukünftige Bebauung im neuen Gewerbegebiet höhentekhnisch in die bauliche Umgebung einfügt. § 2 Absatz (4) zum Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend ergänzt.

Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIA. Daher sind im Hinblick auf die Versickerung von Niederschlagswasser in Gewerbegebieten gemäß dem neuen Arbeitsblatt DWA-A 138-1 (Stand Oktober 2024) besondere Bestimmungen, Anforderungen und Nachweise zu beachten. D.h., dass die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der gewerblich genutzten Flächen grundsätzlich schadlos zu erfolgen hat. Um eine schadlose Versickerung in der Wasserschutzgebietszone III A zu gewährleisten ist das Niederschlagswasser der genutzten Flächen zuerst einer Vorbehandlung zuzuführen, bevor eine Versickerung über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenschicht in Versickerungsmulden erfolgen kann.

Darüber hinaus sind bei einer vorgesehenen Ableitung und Versickerung des Regenwassers von Dachflächen Metalldeckungen nur mit einer Beschichtung aus nicht löslichen Materialien zulässig.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche beim Landratsamt Rastatt - Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht zu beantragen ist. Die Versickerung hat dabei ebenfalls in Abstimmung mit dem Fachbereich Grundwasser und Bodenschutz zu erfolgen. § 8 Absatz (22) zu Niederschlagswasser wird entsprechend ergänzt.

3.3 Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Baugestaltung

In der näheren Umgebung des vorliegenden Änderungsbereichs sind ausschließlich Flachdächer vorhanden. Diese Dachform wird für die Errichtung von Gewerbebetrieben als sinnvoll erachtet. Um einen größeren Spielraum v.a. bei der Errichtung von Gewerbehallen zu ermöglichen, sollen neben Flachdächern mit einer festgesetzten Dachneigung von 0° bis 5° auch flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 6° bis 20° zulässig sein. Absatz (1) zur Baugestaltung wird entsprechend geändert.

Damit sich die zukünftigen Gebäude in ihrem Erscheinungsbild in die bauliche Umgebung einfügen, wird darüber hinaus festgesetzt, dass Wellfaserzement, Dachpappe sowie glänzende oder reflektierende Materialien ausgeschlossen werden. Absatz (3) zur Baugestaltung wird entsprechend geändert.

4 UMWELTBELANGE

4.1 Umweltbeitrag

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB sowie der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist somit nicht erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes sind aber gemäß § 1 (6) Nr.7 BauGB im Rahmen der Gesamtabwägung bei der Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Durch das Planungsbüro PLAN L GbR in Bühlertal wurde ein Umweltbeitrag erarbeitet. Dieser kommt zusammenfassend zu folgenden Ergebnissen:

Durch die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hardrain“ vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine Verschlechterungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter gegenüber den Maßgaben und daraus resultierenden Umweltwirkungen der bislang gültigen Maßgaben des Bebauungsplans „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Hardrain“ mit örtlichen Bauvorschriften. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere ist die Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Durch den in der Gesamtbilanz für das Änderungsgebiet erhöhte Anteil an Grünflächen ergeben sich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche Boden, Wasser, Klima/Luft und nachgeordnet Landschaft und Mensch.

Im Einzelnen wird auf den Umweltbeitrag vom Planungsbüro PLAN L GbR verwiesen, welcher als Anlage den Bebauungsunterlagen beigelegt wird.

4.2 Artenschutz

Durch das gleiche Büro wurde eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung erstellt. Diese kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass im Änderungsbereich keine Hinweise auf die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten vorliegen. Bei den Vogelarten sind überwiegend gewöhnliche und weit verbreitete Arten vorhanden bzw. werden erwartet. Essenzielle Habitatstrukturen für Vögel sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Nach den aktuellen Erkenntnissen werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützte europäische Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

Im Einzelnen wird auf die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung vom Planungsbüro PLAN L GbR verwiesen, welcher als Anlage den Bebauungsunterlagen beigelegt wird.

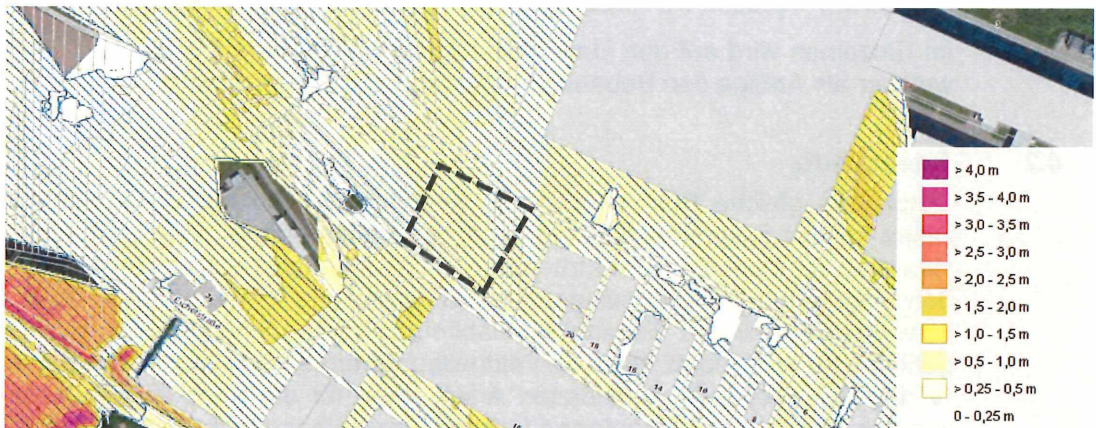
4.3 Hochwasser (HQextrem)

Für den Änderungsbereich besteht laut der rechtsgültigen Hochwassergefahrenkarte eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem). Das bedeutet, dass das Gebiet in seltenen Fällen durch Hochwasser betroffen sein kann.



Hochwassergefahrenkarte (HQextrem), Quelle: LUBW (2025, ohne Maßstab)

Für den Bereich kann mit Überflutungstiefen zwischen 25 und 100 cm gerechnet werden (s. Abbildung unten). Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wird zum Schutz von Leben und Gesundheit sowie zur Verhinderung von erheblichen Sachschäden bzw. Schäden an baulichen Anlagen auf die bestehende Lage innerhalb des Risikogebiets hingewiesen und eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen.



Hochwassergefahrenkarte (HQextrem) mit Darstellung der Überflutungstiefen, Quelle: LUBW (2025, ohne Maßstab)

Zwischenzeitlich liegen unveröffentlichte Neuberechnungen (2025) der HWGK vor, laut denen Teile des betroffenen Gebietes auch bei einem 100-jährlichem Hochwasser (HQ100) überflutet werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Bereiche nach Fertigstellung und Veröffentlichung der Karten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegen werden. Dies kann die Möglichkeit der zukünftigen Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen beschränken, siehe § 78 Abs. 4, 5 WHG.

Die oben beschriebene Hochwassergefährdung betrifft zukünftig nicht nur die Fläche der aktuellen B-Plan-Änderung, sondern auch weitere Flächen der Stadt Kuppenheim.

4.4 Streuobstbestand

Im westlichen Teil des bestehenden Baufensters befinden sich mehrere Streuobstbäume. In erfolgter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können die vorhandenen Streuobstbestände gerodet werden. Hintergrund ist der, dass der Änderungsbereich bereits vor 2014 Teil des Bebauungsplans „Altwasser, Lochacker und Ober Eichet mit 2. Änderung“ war. Mit der Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ ist der Bereich seit 2014 Teil des Bebauungsplans „Hardrain 1. Änderung“, der im Jahr 2014

rechtskräftig wurde und daher verbindlich ist. Im Rahmen dieses Bebauungsplans wurde eine Eingriffsregelung durchgeführt, welche den Verlust der Streuobstbäume bereits berücksichtigte. Der Eingriff wurde demnach ordnungsgemäß bewertet und durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

5 BODENORDNUNG

Die Grundstücksneubildung erfolgte durch einen Fortführungsnachweis. Ein amtliches Umlegungsverfahren ist nicht erforderlich.

6 KOSTEN

Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung fallen keine weiteren Kosten an, da keine Umlegung erforderlich ist.

7 STÄDTEBAULICHE KENNZIFFERN

Gewerbegebiet	ca.	5.889 m ²
Industriegebiet (kein Bestandteil der Änderung)	ca.	319 m ²
Öffentliche Grünfläche	ca.	2.800 m ²
Öffentliche Verkehrsflächen	ca.	195 m ²
Versorgungsflächen (Regenklärbecken)	ca.	492 m ²
Summe / Geltungsbereich	ca.	9.695 m²

Kuppenheim, den **02.03.2026**

Bürgermeister
Karsten Mußler



fsp.stadtplanung

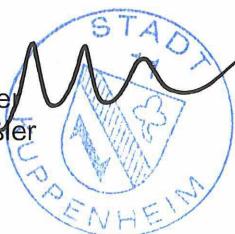
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de
Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Planänderung sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Kuppenheim übereinstimmen.

Kuppenheim, den **04.03.2026**

Bürgermeister
Karsten Mußler

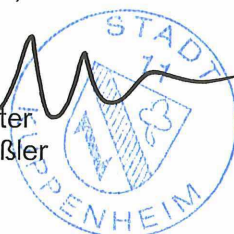


Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der **05.03.26**.

Kuppenheim, den **05.03.2026**

Bürgermeister
Karsten Mußler



2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain" in Kuppenheim (Lkr. Rastatt)

Umweltbeitrag – Text zur Integration in die Begründung

Stand 04.11.2025



Auftraggeber:

Stadt Kuppenheim

Friedensplatz

76456 Kuppenheim



**Planungsbüro für
Landschaftsökologie
Arten- und
Naturschutz
Lehmann GbR**

PLAN L GbR

Schoferstraße 7a · D-77830 Bühlertal

Telefon +49 7223 7683 237

info@Plan-Lehmann.de · www.Plan-Lehmann.de

Gesellschafter Jochen Lehmann (Dipl.-Ing. Landespflege (FH))
und Anja Lehmann (M.Sc. Biologische Diversität und Ökologie)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Inhalt der 2. Bebauungsplanänderung	2
3 Auswirkungen der 2. Bebauungsplanänderung auf die Umweltbelange	4
4 Maßnahmenvorschläge	9
5 Zusammenfassung	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Änderungsbereich (rot) für die 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain" im Luftbild.	1
Abbildung 2	Vergleich der bislang gültigen Festsetzungen (links: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“) mit schematischer Darstellung des Plangebiets für die 2. Änderung (rot)) und den Festsetzungen der geplanten 2. Änderung (rechts).	3
Abbildung 3	Abfrage des Daten- und Kartendienst der LUBW zu gesetzlich geschützten Biotopen im Änderungsgebiet (rot).	7
Abbildung 4	Abfrage des Daten- und Kartendienst der LUBW zum landesweiten Biotopverbund im Änderungsgebiet (rot).	7
Abbildung 5	Bestandskarte Kernflächen Biotopverbund im Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim (Kartenausschnitt, Entwurfsfassung Stand 09.05.2025), Änderungsgebiet in rot.	8

1 Einleitung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain"“ als Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung Hardrain“ in Kuppenheim erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Eine formelle Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB sowie ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist somit nicht erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes sind aber gemäß § 1 Absatz 6 Nr.7 BauGB im Rahmen der Gesamtabwägung bei der Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Die Belange des Umweltschutzes werden erörtert zum einen anhand einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zum Vorhaben (PLAN L 2025), und zum anderen anhand einer zusammenfassenden Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter auf Grundlage von § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Es werden die Auswirkungen der B-Planänderung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter betrachtet.

Das Änderungsgebiet befindet sich zwischen dem Mercedes-Benz-Werk, der Eichetstraße und der freien Landschaft. Es umfasst die Flurstücke Nrn. 5957, 5958 (in Teilen), 6308 (in Teilen), 6309 (in Teilen), 6310 (in Teilen), 6311 (in Teilen), 6375, 6376, 6377, 6378 sowie 6379 (in Teilen). Die Größe des Plangebiets bemisst ca. 9.380 m².

Im Änderungsgebiet befinden sich derzeit Wiesenflächen, einzelne Obstbäume, ein Regenklärbecken sowie ein Löschwasserbrunnen. Das Regenklärbecken und der Löschwasserbrunnen sollen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ erhalten bleiben.

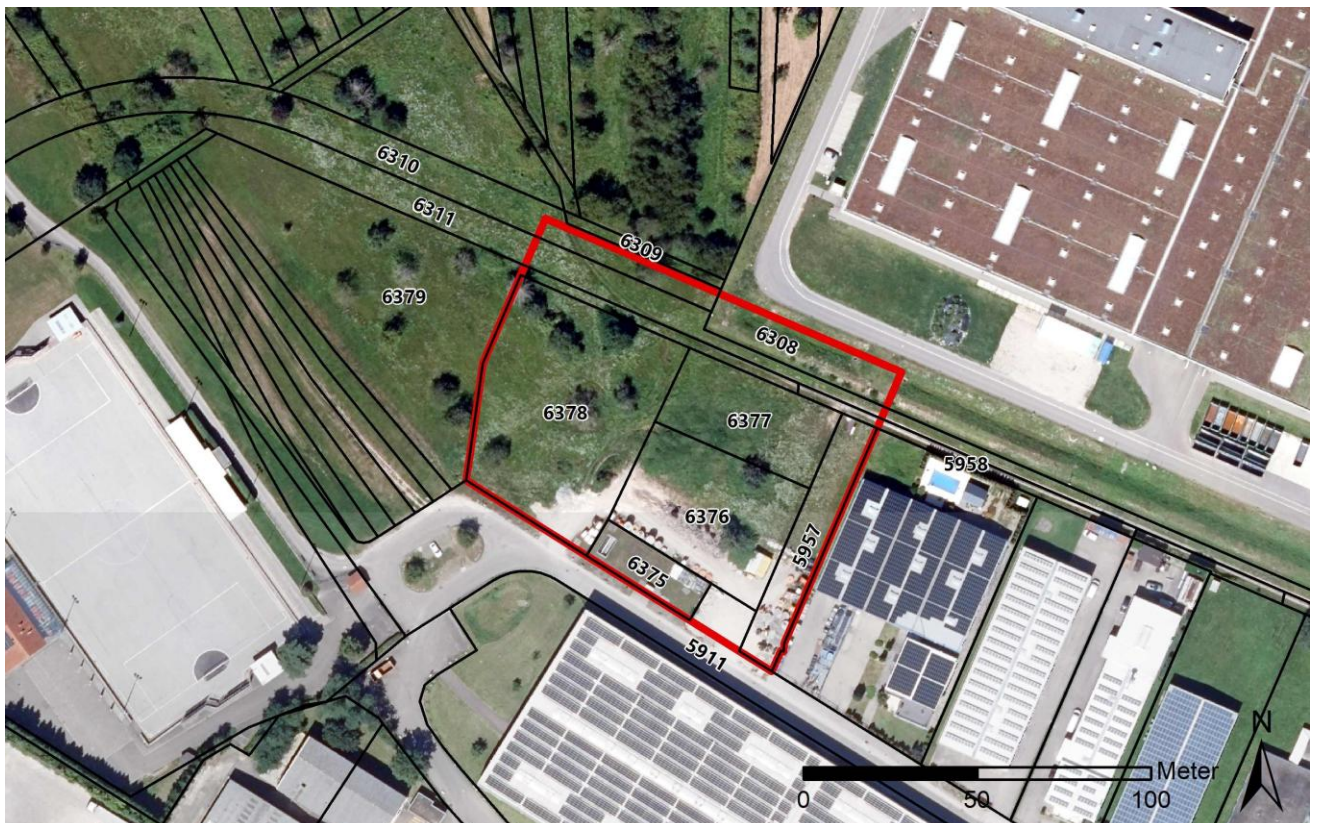


Abbildung 1 Änderungsbereich (rot) für die 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Hardrain" im Luftbild.

2 Inhalt der 2. Bebauungsplanänderung

Für den ca. 9.380 m² großen Geltungsbereich der 2. Änderung gelten bislang die Festsetzungen zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ vom 07.08.2014 (Rechtskraft), siehe hierzu linker Kartenausschnitt in Abbildung 2. Der Bereich ist bislang als Industriegebiet (GI) ausgewiesen, es sind bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Kraftfahrzeugteilen dienen, einschließlich der diesem Betriebszweck dienenden Nebeneinrichtungen und -anlagen (§ 1 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen), nicht zulässig sind alle sonstigen Betriebe und Anlagen; die Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 der BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen). Im Südwesten ist eine Fläche für Anlagen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (hier Regenklärbecken) festgesetzt, im Südosten eine Grünfläche „PFG 4“ (der durch die 2. Änderung überplante Teil der Grünfläche bemisst 430 m²). Inzwischen realisiert wurde hiervon das Regenklärbecken, weitere Teilflächen wurden zwischenzeitlich als Abstellfläche genutzt, der überwiegende Flächenanteil ist aktuell mit Wiesenvegetation und einzelnen Obstbäumen begrünt (vgl. Luftbild in Abbildung 1).

Die geplanten Änderungen umfassen (siehe hierzu rechter Kartenausschnitt in Abbildung 2):

- **Art der baulichen Nutzung:** Es sollen Betriebe v.a. Gewerbebetriebe (GE) gemäß dem Nutzungskatalog des § 8 BauNVO zulässig sein.
- **Überbaubare Grundstücksfläche:** Vergrößerung der Baugrenze im östlichen Bereich.
- **Versorgungsflächen:** Reduzierung der Fläche des Regenklärbeckens auf die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche.
- **Öffentliche Verkehrsfläche:** Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche (ca. 195 m²) zur Erschließung der Flurstücke 6376 und 6377.
- **Grünflächen:** Vergrößerung der Grünfläche „PFG 4“ im Südosten. Vergrößerung der Grünfläche „PFG 3“ im Nordosten. Insgesamt bemessen die neu festgesetzten Grünflächen nun 2.800 m², neu hinzugekommen ist damit Grünfläche im Umfang von 2.370 m².
- **Äußere Gestaltung baulicher Anlagen:** Bislang sind nur Flachdächer mit Dachneigungen von 0°-3° zulässig. Nun sollen Flachdächer mit Dachneigungen von 0°-5° und ergänzend auch flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von 6°-20° zugelassen werden.
- **Sonstiges:** die Fläche für Stellplatzzone wird ersatzlos gestrichen (kein Bedarf mehr vorhanden)

Keine Änderungen ergeben sich bei der Außengrenze des räumlichen Geltungsbereichs, der Grundflächenzahl von 0,8 und der Baumassenzahl 5. Auch die zulässige Attikahöhe baulicher Anlagen bleibt bei 138 m ü. NN bei einer Erdgeschossfußbodenhöhe von 125 m ü. NN wie bereits in den Festsetzungen zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ beschrieben.

Flächenbilanz zur 2. Änderung des Bebauungsplans:

• Gewerbegebiet	ca. 5.921 m ²
• Öffentliche Grünfläche	ca. 2.800 m ²
• Öffentliche Verkehrsflächen	ca. 195 m ²
• Versorgungsflächen (Regenklärbecken)	ca. 460 m ²
• Summe / Geltungsbereich	ca. 9.376 m²

Die aufgeführten Änderungen gelten für das abgegrenzte Plangebiet (Abbildung 1 und Abbildung 2 rechts). Ergänzend zu den bereits bestehenden Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ vom 07.08.2014.

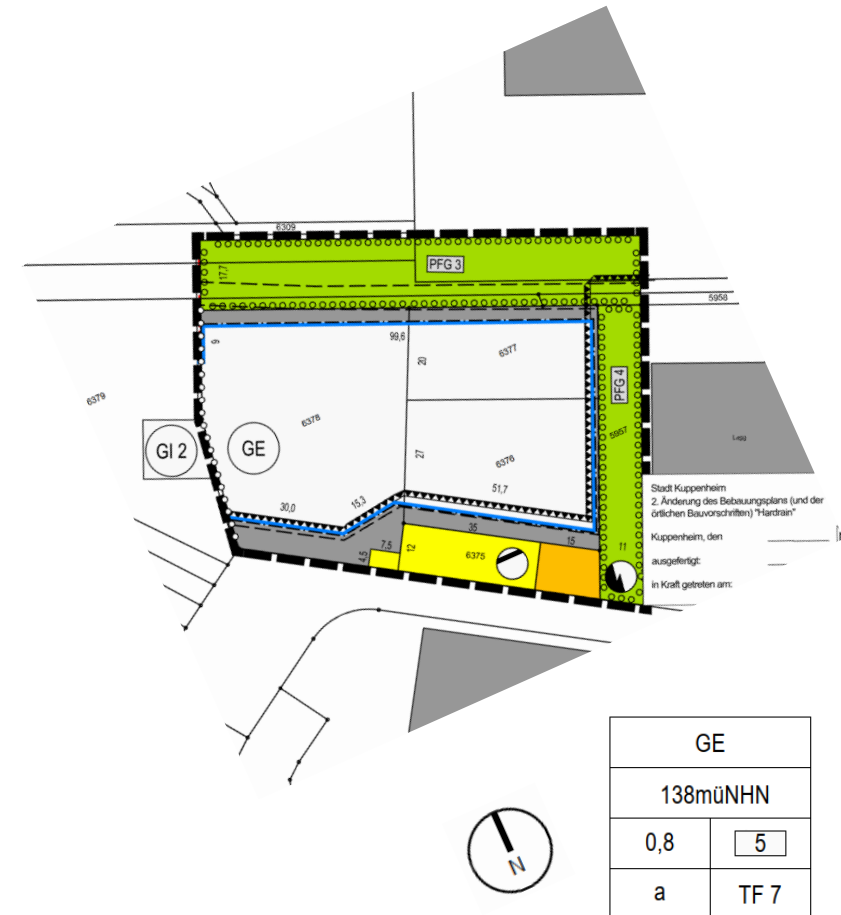
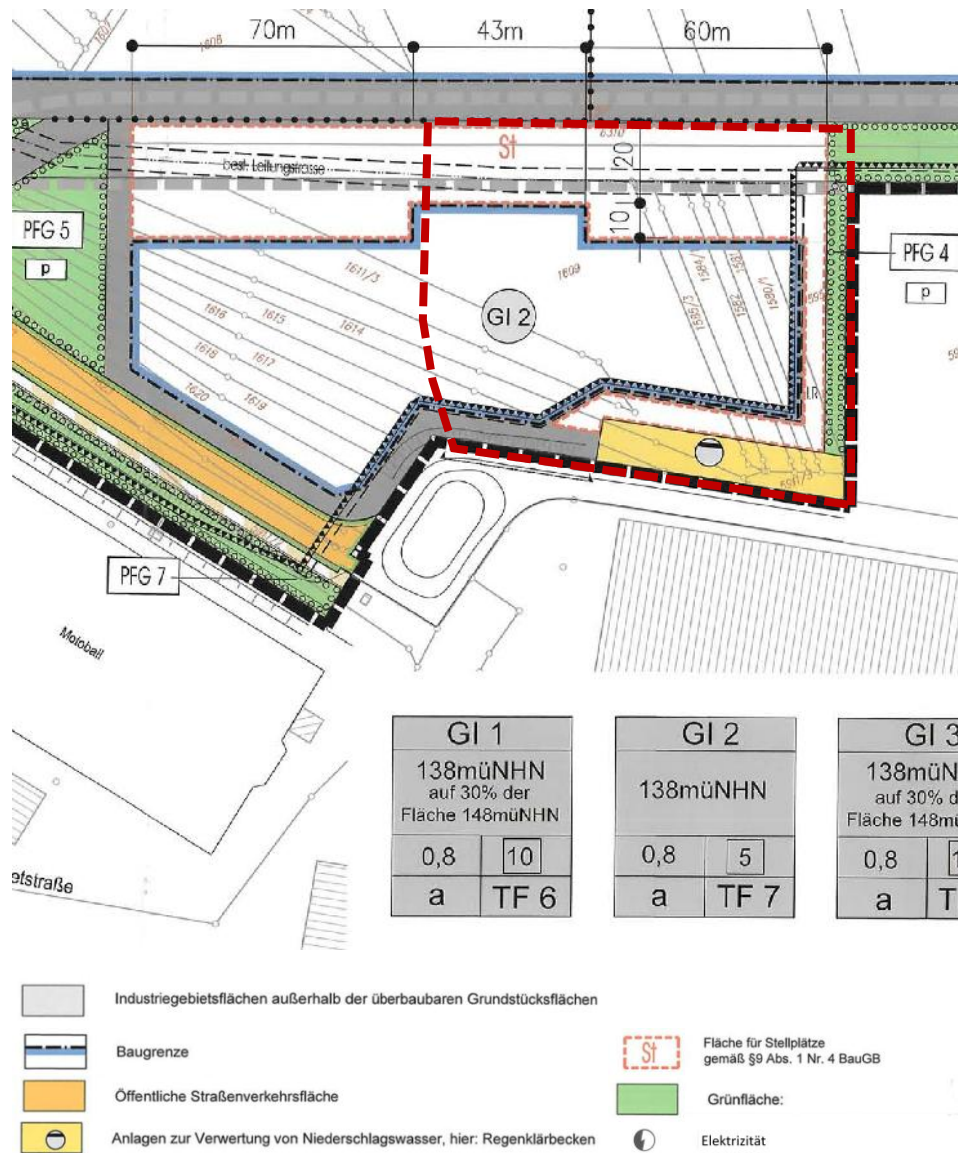


Abbildung 2 Vergleich der bislang gültigen Festsetzungen (links: Ausschnitt aus der 1. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“) mit schematischer Darstellung des Plangebiets für die 2. Änderung (rot)) und den Festsetzungen der geplanten 2. Änderung (rechts).

3 Auswirkungen der 2. Bebauungsplanänderung auf die Umweltbelange

Die Auswirkungen des im Änderungsgebiet bislang gültigen Bebauungsplans „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ vom 07.08.2014 auf die Umweltbelange wurden im Rahmen des damaligen Verfahrens in einem Umweltbericht abgeprüft (LarS 2014). Die vorliegende Prüfung der Auswirkungen der 2. Änderung fokussiert sich daher auf die Unterschiede zwischen den bislang gültigen (1. Änderung) und neu geplanten Festsetzungen (2. Änderung) bzw. die Auswirkungen dieser Unterschiede auf die folgenden Schutzgüter für das Änderungsgebiet:

Tiere

Die faunistischen Bestandserhebungen und artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung zur 1. Änderung liegen über 10 Jahre zurück (Deuschle 2014) mit Geländekartierungen in den Jahren 2012/2013. Aufgrund dessen wurde für die 2. Änderung das Plangebiet in 2025 erneut begangen und unter Berücksichtigung der damaligen Ergebnisse eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt (PLAN L 2025). In Deuschle (2014) sind für das Plangebiet Nachweise der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechsen dokumentiert. Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechsen wurden im Rahmen der 1. Änderung auf den Pflanzengebotsflächen PFG1, PFG5 und PFG7 sowie der Kompensationsfläche AF1 umgesetzt. Der Artnachweis wurde bei der erneuten Begehung in 2025 nicht mehr bestätigt, da sich die Lebensraumstrukturen im Änderungsgebiet zwischenzeitlich verändert haben. Mittlerweile sind für Reptilien geeignete Strukturen im Änderungsgebiet nicht mehr vorhanden. Damalige Fundstellen werden aktuell als Lagerfläche genutzt. Zudem wurden Brombeergebüsche und Sträucher gerodet, so dass Saumstrukturen fehlen. Bei den möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass bei der aktuellen Begehung des Änderungsgebiets keine Höhlen oder Spalten festzustellen waren, welche als Quartiere dienen können. Für Arten wie die Zwergfledermaus kann das Änderungsgebiet eventuell als Nahrungsraum dienen. Aufgrund der Habitatausstattung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt. Von den europäischen Vogelarten wurde von Deuschle (2014) für das Änderungsgebiet lediglich die momentan ungefährdete Dorngrasmücke festgestellt. Ein Vorkommen der Art kann aktuell aufgrund fehlender Sträucher und Gebüsch ausgeschlossen werden. Im Rahmen der 1. Änderung wurden planexterne Ausgleichsflächen für planungsrelevante Vogelarten umgesetzt. Ein vorhabenbedingtes Töten von Vögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann bei einer Fällung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit aktuell jedoch nicht ausgeschlossen werden.

→ Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind nicht erforderlich bzw. wurden bereits im Rahmen der 1. Änderung umgesetzt. Um das Töten von Individuen (Vögel) im Zusammenhang mit der Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist die Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

Pflanzen

Gemäß Umweltbericht wird der Geltungsbereich der 1. Änderung als Nutzungsmosaik aus Äckern, Wiesen, Streuobst, Kleingärten, Baumschulen und Brachflächen beschrieben. Teilbereich liegen brach und weisen Pflegedefizite auf. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von Beeinträchtigungen auf Pflanzgebots- und Maßnahmenflächen festgesetzt. So wurde bspw. die Streuobstinitiative gegründet, die durch konkrete Maßnahmen der Sicherung und Entwicklung der lokaltypischen Kulturlandschaft dient.

Durch die 2. Änderung soll eine neue ca. 195 m² große Verkehrsfläche zur Erschließung der dahinter liegenden Flurstücke ausgewiesen werden. Demgegenüber steht die Rücknahme von Stellplatzfläche zu Gunsten einer deutlichen Vergrößerung der zwei Grünflächen PFG 3 und PFG 4. Die Grünflächen bemessen im Änderungsgebiet zukünftig insgesamt ca. 2.800 m² statt 430 m². Die Vorgaben zu Nutzungen (PFG 3: Leitungsrechte, naturnah angelegte Retentions- und Versickerungsbereiche / PFG 4: Leitungsrechte, unbefestigter Weg) und Begrünung (PFG 3: Wiesenansaat, feuchtigkeitsliebende Stauden / PFG 4: Wiesenansaat) der beiden Grünflächen gemäß Festsetzungen der 1. Änderung bleiben bestehen und sind auf die Erweiterungsflächen zu übertragen. FFH-Mähwiesen sind von der 2. Änderung nicht betroffen. Insgesamt ergibt sich eine positive Flächenbilanz.

→ Für das Schutzgut Pflanzen ergibt sich eine positive Auswirkung.

Fläche

Das Schutzgut Fläche wurde im Umweltbericht zur 1. Änderung nicht als eigenständiges Schutzgut bearbeitet. Mit Bezug zum Schutzgut Pflanzen gilt für die 2. Änderung die positive Flächenbilanz auch für das Schutzgut Fläche. Dem Grundsatz zum sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Fläche folgend, passt die 2. Änderung die rechtliche Planungsgrundlage an die aktuellen Bedürfnisse und Notwendigkeiten an. So werden nicht mehr erforderliche Stellplatzflächen aus dem Bebauungsplan gestrichen und stattdessen die angrenzenden Grünflächen vergrößert. Die Fläche für das Regenklärbecken wird auf das tatsächlich erforderliche Maß reduziert, so dass eine neue Zufahrt realisiert werden kann, die der direkten Anbindung der dahinter liegenden Flurstücke an das bestehende Straßennetz dient. Das Maß der baulichen Nutzung der 2. Änderung entspricht den Maßgaben der 1. Änderung, hier ergeben sich keine Veränderungen.

→ Für das Schutzgut Fläche ergibt sich eine positive Auswirkung.

Boden

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung kommt dem Schutzgut Boden eine mittlere bis hohe Wertigkeit zu. Zudem seien im Altlastenkataster des Landkreises Rastatt keine Verdachtsflächen dargestellt, so dass mit keinen entsprechenden Verunreinigungen zu rechnen ist.

Für die 2. Änderung gilt mit Bezug zum Schutzgut Pflanzen die positive Flächenbilanz auch für das Schutzgut Boden. Durch den erhöhten Anteil an Grünfläche (Differenzfläche ca. 2.370 m²) können natürliche Bodenfunktionen im Plangebiet erhalten bzw. rekultiviert werden. Die Festsetzungen und Hinweise zur Bodenbehandlung und Bodenverwertung aus der 1. Änderung sind weiterhin zu berücksichtigen.

→ Für das Schutzgut Boden ergibt sich eine positive Auswirkung.

Wasser

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung kommt dem Schutzgut eine mittlere bis hohe Wertigkeit zu, da das Plangebiet in Zone IIIA des Wasserschutzgebiets Nr. 216.047 liegt. Zum Grundwasserschutz wurde auf geltende technische Anforderungen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen, zudem wurden für die Versickerung von anfallendem Niederschlagswasser Vorgaben festgesetzt. Unter diesen Voraussetzungen und der Einhaltung der Wasserschutzgebietsverordnung kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass vom Vorhaben keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgehen.

Diese Maßgaben gelten auch für die 2. Änderung. Eine Nutzung von Grundwasser ist im Änderungsgebiet gemäß der Konzeption der Planung nicht vorgesehen. Das Grundwasser ist vor Verunreinigungen zu schützen. Daher sieht die Konzeption der Planung weiterhin vor, dass das im Änderungsgebiet anfallende Schmutzwasser über den Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage abgeführt wird. Anfallendes Niederschlagswasser

soll über technische Anlagen auf den Grundstücken versickern. Unbelastetes Niederschlagswasser soll dezentral über Versickerungsmulden sowie Retentions-Versickerungsbecken über eine belebte Bodenzone oder über technische Anlagen versickern. Die Becken sind naturnah zu gestalten und miteinander zu verbinden. Behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser soll über das vorhandene Regenklärbecken bzw. nach Aufbereitung dem öffentlichen Entwässerungssystem in der Eichetstraße zugeführt werden. Das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird über einen Regenwasserrückhaltekanal oder -becken gedrosselt in den städtischen Regenwasserkanal in der Eichetstraße eingeleitet.

→ Für das Schutzgut Wasser entstehen keine Beeinträchtigungen.

Klima/Luft

Gemäß Umweltbericht bzw. dem Gutachten zu den lokalklimatischen Auswirkungen sind durch die 1. Änderung keine wesentlichen Änderungen der lokalklimatischen Verhältnisse in den umliegenden Siedlungsbereichen zu erwarten. In der direkten Umgebung des Plangebietes seien demnach geringe Einschränkungen der Kaltluftströmungen über bestehenden Freiflächen zu erwarten. Durch den zusätzlichen LKW- und Kfz-Verkehr sei zwar eine gewisse Zunahme der Luftschadstoffe zu erwarten, aber keine Konflikte mit den gültigen Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit anzunehmen. Maßnahmen zur Minderung des Aufheizungspotentials bzw. Verbesserung des Kleinklimas wurden festgesetzt wie z.B. Fassadenbegrünung und Dachbegrünung auf mindestens 50 % der Dachflächen, zudem wurden Pflanzlisten mit heimischen und standortgerechten Gehölzen festgesetzt.

Für die 2. Änderung gilt mit Bezug zum Schutzgut Pflanzen die positive Flächenbilanz auch für das Schutzgut Klima/Luft. Durch den erhöhten Anteil an Grünfläche entstehen zusätzliche Möglichkeiten für die Schaffung bioklimatisch aktiver Flächen durch die Entwicklung artenreicher Wiesen und feuchtigkeitsliebender Stauden, was dem Schutzgut direkt vor Ort dienen. Zudem verbessern die Grünachsen die Durchlüftung des Gebiets. Durch die Änderung der Nutzung (Industrie zu Gewerbe) ist aufgrund der Kleinflächigkeit keine Veränderung zu erwarten.

→ Für das Schutzgut Klima/Luft ergibt sich eine positive Auswirkung.

Landschaft

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung wird dem Landschaftsbild eine geringe bis mittlere Wertigkeit in Bereichen mit Ackerflächen und eine mittlere Wertigkeit bei Streuobstflächen zugeordnet. Zur Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wurden Maßnahmen festgesetzt, die der optischen Einbindung des Baugebiets dienen wie z.B. gestaffelte Gebäudehöhen, Fassadenbegrünung sowie Pflanzstreifen.

Durch die 2. Änderung werden im Änderungsgebiet Flächen für Stellplätze aus dem B-Plan gestrichen. Dadurch können die zwei dortigen Grünflächen um insgesamt 2.370 m² vergrößert werden. Auf diesen Grünflächen ist die Ansaat artenreicher Wiesen und die Pflanzung feuchtigkeitsliebender Stauden vorgeschrieben. Für das Maß der baulichen Nutzung ergeben sich keine Veränderungen. Zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen sind nun abgesehen von Flachdächern auch flachgeneigte Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 20° zulässig. Eine Veränderung der Umweltwirkung für das Schutzgut Landschaft ergibt sich hierdurch für das Änderungsgebiet mit umgebenden Gewerbe-/Industriegebiet nicht.

→ Für das Schutzgut Landschaft ergibt sich eine positive Auswirkung.

Biologische Vielfalt mit Schutzgebieten und Biotopverbund

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung gab es im Bereich für die 2. Änderung keine gesetzlich geschützten Biotope oder Strukturen, die einen bemerkenswerten Einfluss auf die biologische Vielfalt haben. Auch zwischenzeitlich sind keine neuen wertgebenden Strukturen entstanden, die nach dem Bundes- oder Landesnaturschutzgesetz BW geschützt sind (vgl. Abbildung 3). Gemäß den übergeordneten Daten der LUBW zum landesweiten Biotopverbund zählt das Änderungsgebiet zum Biotopverbund mittlerer Standorte (Abbildung 4). Allerdings lässt der Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim derzeit das Modellvorhaben zum Biotopverbund (INULA 2018) aktualisieren. Die für die beiden Gemarkungen erstellten detaillierte Bestandskarte zu den Kernflächen ist in Abbildung 5 dargestellt, demnach liegen im Änderungsgebiet keine Flächen des Biotopverbunds.

→ Für das Schutzgut Biologische Vielfalt mit Schutzgebieten und Biotopverbund ergeben sich keine Veränderungen.

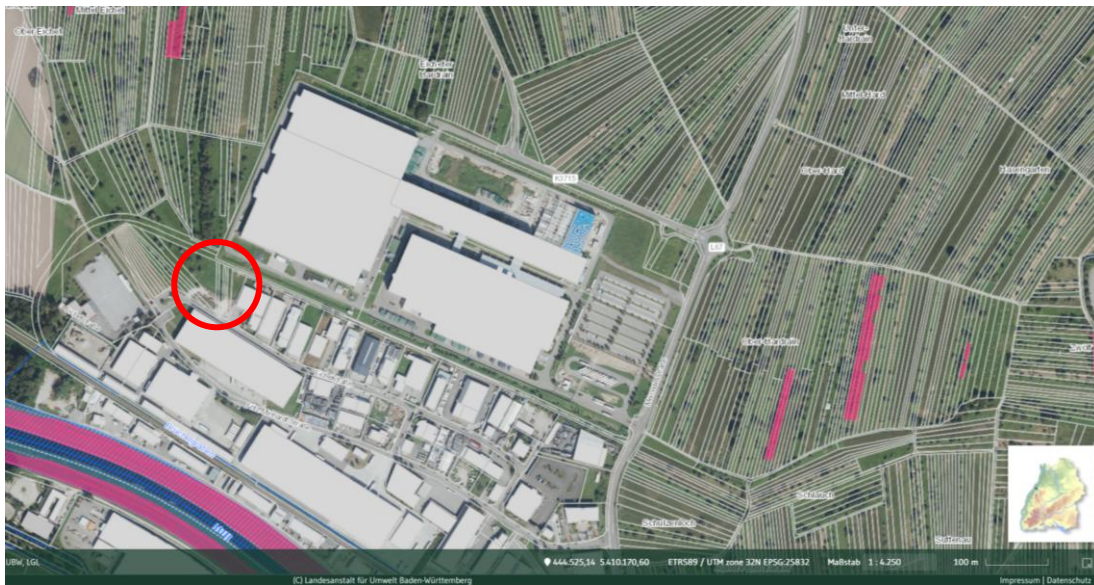


Abbildung 3 Abfrage des Daten- und Kartendienst der LUBW zu gesetzlich geschützten Biotopen im Änderungsgebiet (rot).



Abbildung 4 Abfrage des Daten- und Kartendienst der LUBW zum landesweiten Biotopverbund im Änderungsgebiet (rot).

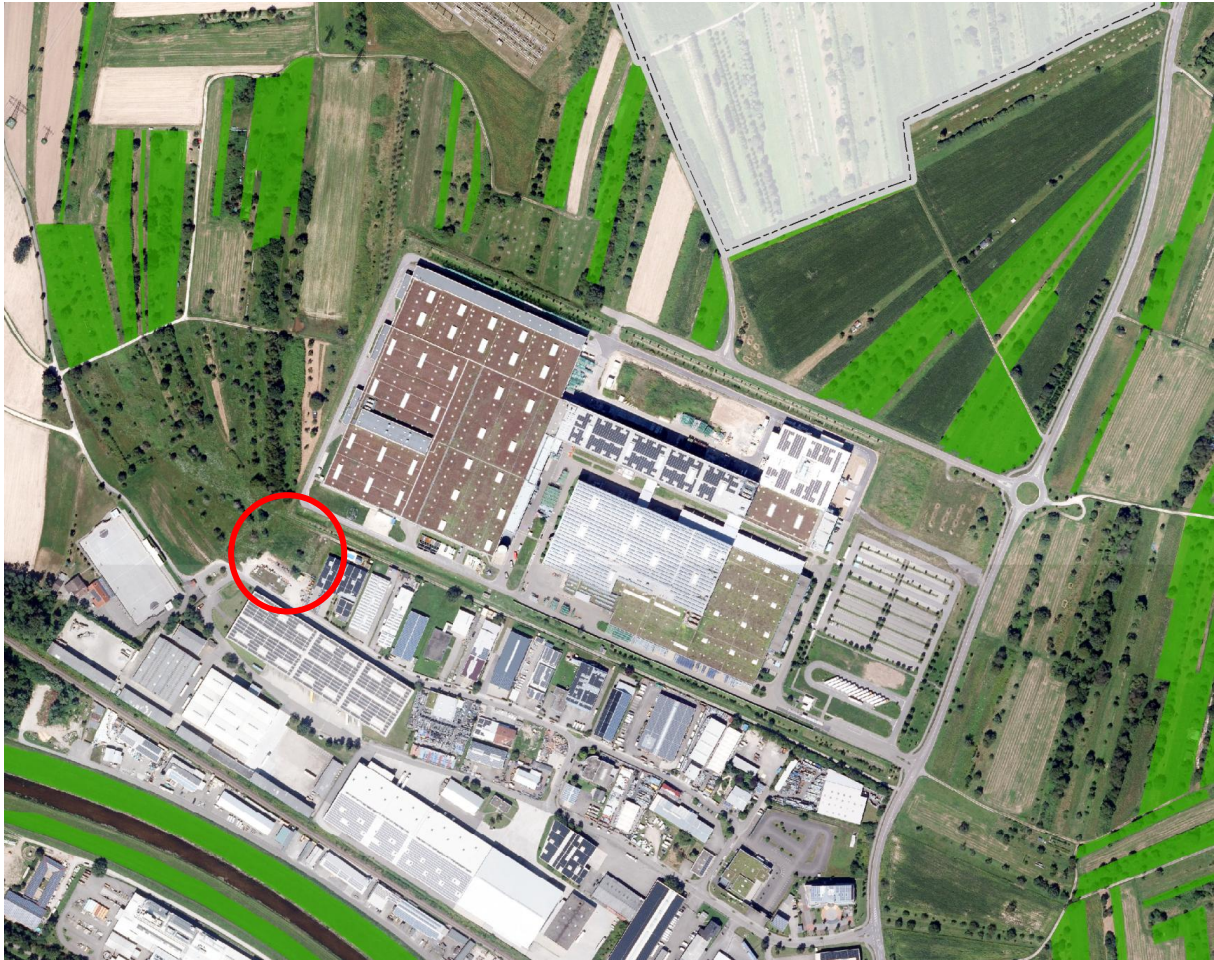


Abbildung 5 Bestandskarte Kernflächen Biotopverbund im Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim (Kartenausschnitt, Entwurfsfassung Stand 09.05.2025), Änderungsgebiet in rot.

Mensch

Gemäß Umweltbericht zur 1. Änderung wurde dem Schutzgut Mensch aufgrund der Vielfalt des Nutzungsmosaiks und der damit verbundenen positiven Wirkung auf die Erholungsnutzung eine mittlere Wertigkeit zugeordnet. Im Hinblick auf das Thema Schallschutz wurde auf sämtliche Veränderungen gegenüber der Ausgangssituation sowie der Einhaltung von Richtwerten ganz besonderes Augenmerk gelegt. Das Plangebiet wurde hierzu in sieben Teilflächen untergliedert und flächenbezogene Emissionspegel mittels Geräuschkontingentierung zugewiesen. Laut Schalltechnischer Untersuchung mit Emissionskontingentierung treten so durch die im Plangebiet zulässigen Vorhaben an keinem der maßgeblichen Immissionsorte Überschreitungen der Relevanz-Richtwerte ein.

Durch die 2. Änderung kommt es im Änderungsbereich zur Umwidmung von einem Industriegebiet in ein Gewerbegebiet. Eine Veränderung der schalltechnischen Maßgaben bzw. der daraus resultierenden Wirkfaktoren ergeben sich dadurch nicht. Durch die Änderung der Nutzung (Industrie in Gewerbe) ist keine Auswirkung auf das Thema Schall bzw. keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Durch die Anpassung der rechtlichen Planungsgrundlage zur Schaffung neuer Entwicklungsmöglichkeiten für Gewerbetreibende in der Stadt Kuppenheim, profitiert der Standort von der Sicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze, was dem Schutzgut Mensch dient. Zudem profitiert das Schutzgut Mensch durch den erhöhten Anteil an Grünflächen in Wechselwirkung mit den Schutzgütern Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Klima/Luft.

→ Für das Schutzgut Mensch ergibt sich eine positive Auswirkung.

Kultur- und Sachgüter

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung fand im Jahr 2013 eine Ortsbegehung durch das Landesdenkmalamt und der unteren Denkmalschutzbehörde statt. Dabei wurden keine Hinweise auf vorgeschichtliche Siedlungsstrukturen gefunden. Demnach sind für das Änderungsgebiet keine Kulturgüter bekannt. Zu den Sachgütern im Änderungsgebiet zählt das bestehende Regenklärbecken und bestehende Leitungstrassen. Diese werden durch die 2. Änderung berücksichtigt und nicht beeinträchtigt.

→ Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter entstehen keine Beeinträchtigungen.

4 Maßnahmenvorschläge

Bauzeitenbeschränkung: Die Fällung von Gehölzen ist im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

5 Zusammenfassung

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hardrain“ wird das bislang als Industriegebiet ausgewiesene Plangebiet für den ca. 9.380 m² großen Änderungsbereich in ein Gewerbegebiet umgewidmet. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert. Die Fläche für das Regenklärbecken wird reduziert, die so frei gewordene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche (ca. 195 m²) festgesetzt und dient der Erschließung des Änderungsgebiets. Gestrichen werden Flächen für Stellplätze. Diese frei gewordenen Flächen werden den vorhandenen Grünflächen zugeordnet, die sich so im Änderungsgebiet um zusätzliche 2.370 m² vergrößern. Weiterhin werden die örtlichen Bauvorschriften ergänzt bei der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen (statt Flachdächer nun auch flach geneigte Satteldächer, nur gedeckte Farbtöne für Außenfassaden).

Durch die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Hardrain“ vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine Verschlechterungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter gegenüber den Maßgaben und daraus resultierenden Umweltwirkungen des bislang gültigen Maßgaben des Bebauungsplans „1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Hardrain“ mit örtlichen Bauvorschriften. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere ist die Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Durch den in der Gesamtbilanz für das Änderungsgebiet erhöhte Anteil an Grünflächen ergeben sich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, und nachgeordnet Landschaft und Mensch.

Bühlertal, den 04.11.2025



Anja Lehmann

Quellenverzeichnis

- DEUSCHLE, J. (2014): Erweiterung Baugebiet „Hardrain“ - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Unveröff. Gutachten i.A. der Stadt Kuppenheim: 219 S.
- INULA (2018): Modellvorhaben Umsetzung Landesweiter Biotopverbund im Nachbarschaftsverband Bischweier-Kuppenheim. Abschlussbericht. Stand 14. Februar 2018. INULA - Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse, i.A. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW).
- LarS (2014): Umweltbericht zu 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Hardrain. Stand 18. Juli 2014. Landschaftsarchitektur Strunk, Göppingen. i.A. Stadt Kuppenheim.
- LUBW: Online Daten- und Kartendienst der LUBW, abgefragt im Juli 2025
- PLAN L (2025): Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zur Änderung B-Plan „1. Änderung und Erweiterung Hardrain“ in Kuppenheim. PLAN L – Planungsbüro für Landschaftsökologie, Arten- und Naturschutz Lehmann GbR, i.A. Stadt Kuppenheim.

Änderung B-Plan „1. Änderung und Erweiterung Hardrain“ in Kuppenheim

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung

Stand 04.11.2025



Auftraggeber:

Stadt Kuppenheim
Friedensplatz
76456 Kuppenheim

PLAN L GbR

Schoferstraße 7a · D-77830 Bühlertal
Telefon +49 7223 7683 237
info@Plan-Lehmann.de · www.Plan-Lehmann.de
Gesellschafter Jochen Lehmann (Dipl.-Ing. Landespflege (FH))
und Anja Lehmann (M.Sc. Biologische Diversität und Ökologie)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Ermittlung relevanter Arten	3
2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	4
2.2	Europäische Vogelarten	7
3	Artenschutzrechtliche Verträglichkeit	8
4	Auswirkungen auf geschützte Arten	11
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2	Europäische Vogelarten	11
5	Maßnahmenvorschläge	11
6	Zusammenfassung	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes im Luftbild (rot) (Quelle LUBW).	1
Abbildung 2	Teilbereich für Änderung B-Plan.	2
Abbildung 3	Auszug aus der Karte „Vorkommen und Verbreitung von Reptilien- und Amphibienarten, Wildkatze, Probestellen Haselmaus“ (Quelle: Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle, 2014).	3
Abbildung 4	Auszug aus dem Zeichnerischen Teil der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ (Quelle: Planungsgruppe Stahlecker, 2014).	4
Abbildung 5	Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).	4
Tabelle 2	Artenliste Vögel.	7

Anhänge

Fotodokumentation

1 Einleitung

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes „1. Änderung und Erweiterung Hardrain“ in Kuppenheim ist eine Überprüfung erforderlich, ob durch die Umsetzung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden bzw. ausgelöst werden können. Der B-Plan ist aus dem Jahr 2014 und die geplante Änderung betrifft einen etwa. 9.380 m² großen Teilbereich, der in Abbildung 2 dargestellt ist. Die Änderungen umfassen insbesondere:

- Verschiebung/Vergrößerung des Baufensters im östlichen Bereich
- Vergrößerung der Grünfläche im Osten (PFG 4) mit einer Breite von 11 m
- Festsetzung einer neuen durchgehenden Grünfläche im Nordosten (PFG 3)
- Reduzierung der im B-Plan festgesetzten Fläche des Regenklärbeckens auf die tatsächlich in Anspruch genommene Fläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche zur Erschließung/Zufahrt Flst. Nr. 6376 und 6377
- Änderung der Art der baulichen Nutzung (Aktuell sind im GI nur bauliche und sonstige Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Kraftfahrzeugteilen dienen einschließlich der diesem Betriebszweck dienenden Nebeneinrichtungen und -anlagen (§ 1 Abs. 1 der textlichen Festsetzungen), nicht zulässig sind alle sonstigen Betriebe und Anlagen; die Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 3 der BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen)

Die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde auf der Grundlage folgender Leistungen vorgenommen, hierzu wurde das in Abbildung 1 dargestellte Untersuchungsgebiet abgegrenzt:

- Ortsbegehung des Geländes zur Ersteinschätzung der naturschutzfachlichen Bedeutung und der potenziell relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen.
- Auswertung vorhandener Daten (Daten- und Kartendienst der LUBW).
- Ermittlung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, die im Geltungsbereich des Vorhabens zu erwarten sind bzw. deren Vorkommen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

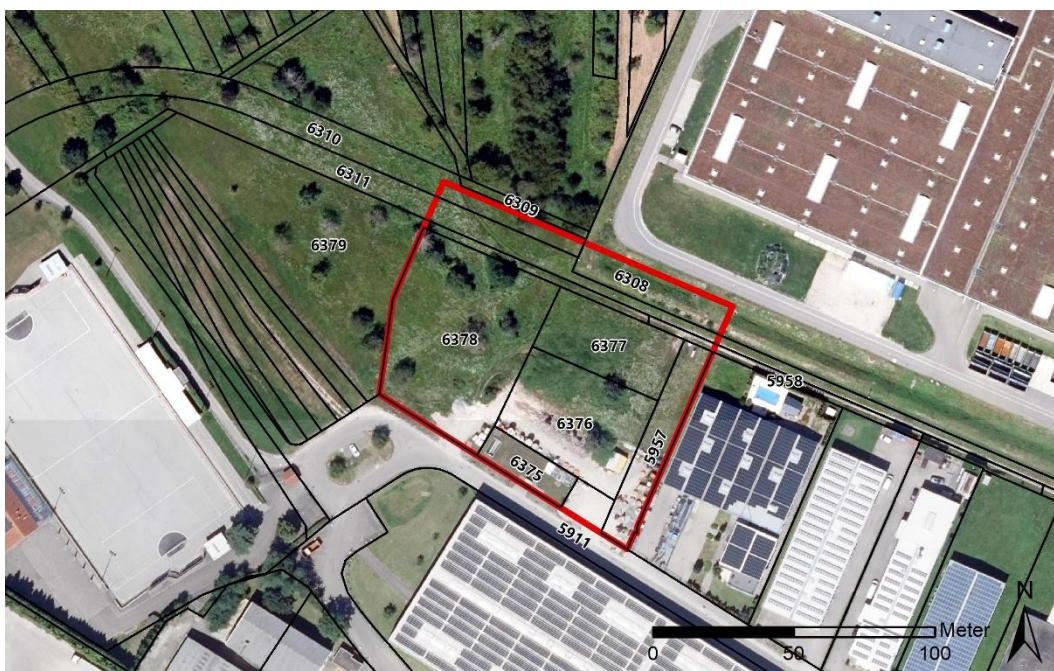


Abbildung 1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes im Luftbild (rot) (Quelle LUBW).

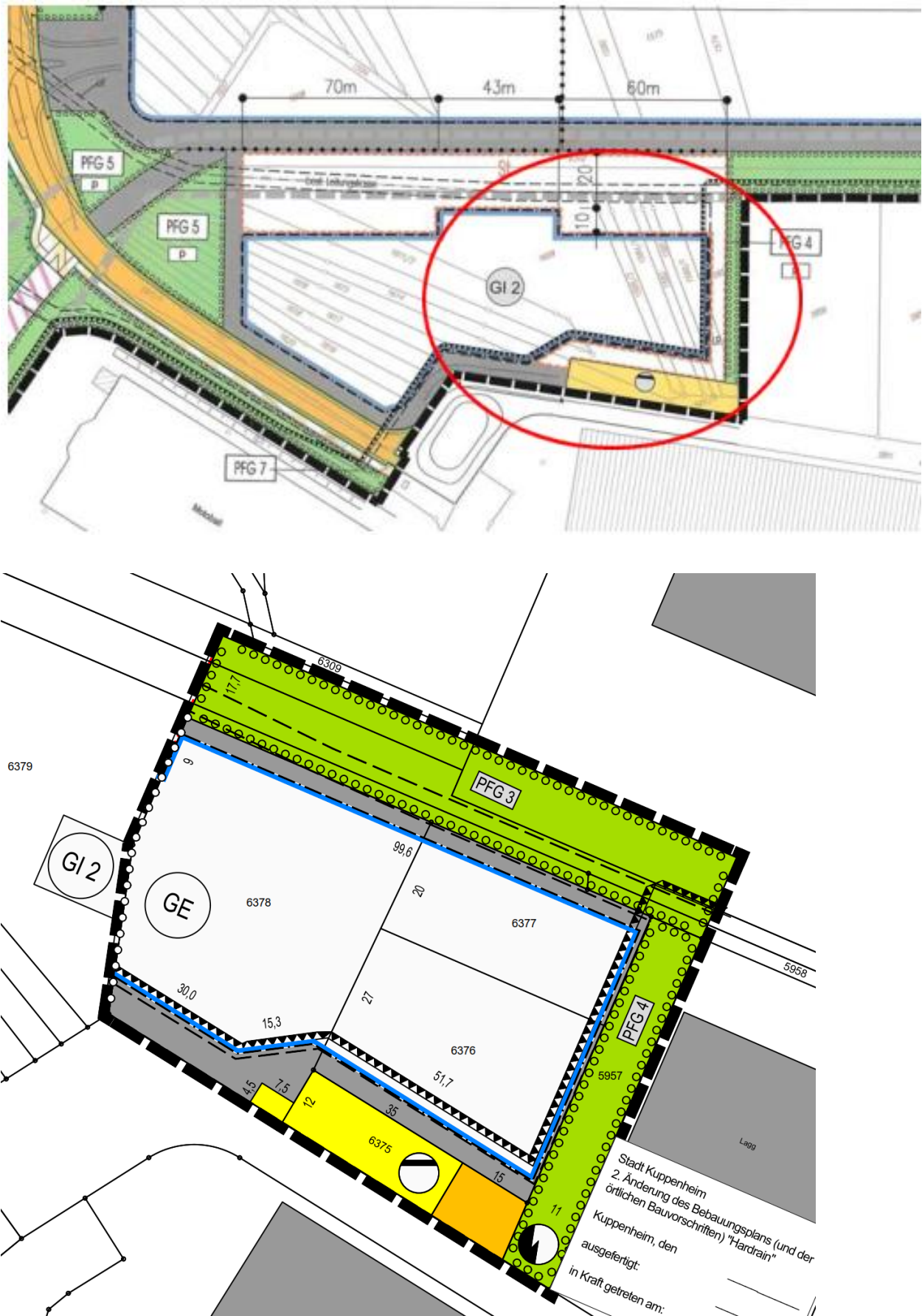


Abbildung 2 Teilbereich für Änderung B-Plan.

2 Ermittlung relevanter Arten

Zur Einschätzung und Bewertung des Planungsgebietes als Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden die Habitatstrukturen im Bereich des Vorhabens und der angrenzenden Umgebung bei einer Begutachtung am 03. März 2025 begutachtet. Vorhandene Bäume wurden auf Niststandorte wie Baumhöhlen und Horste kontrolliert. Säume, Wiesen und Randlinien wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Reptilienhabitate bewertet. Auch auf spezielle Nahrungsrequisiten, die bestimmte Schmetterlingsarten für ihre Entwicklung benötigen wie z. B. Weidenröschenarten (*Epilobium* sp.), Nachtkerzen (*Oenothera* sp.), Nachtkerzen, Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und nichtsaure Rumex-Arten wurde geachtet.

Bei der Ermittlung der relevanten Arten wurde die Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur Erweiterung des Baugebiets „Hardrain“ (DEUSCHLE 2014) gesichtet. Damals wurden in dem hier betrachteten Untersuchungsgebiet Zauneidechsen nachgewiesen (vgl. Abbildung 3). Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Zauneidechsen wurden im Rahmen der Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ auf den Pflanzengebotsflächen PFG1, PFG5 und PFG7 sowie der Kompensationsfläche AF1 umgesetzt.

Mittlerweile sind für Reptilien geeignete Strukturen im betrachteten Untersuchungsgebiet nicht mehr vorhanden. Damalige Fundstellen werden aktuell als Lagerfläche genutzt. Zudem wurden Brombeergebüsche und Sträucher gerodet, so dass Saumstrukturen fehlen.

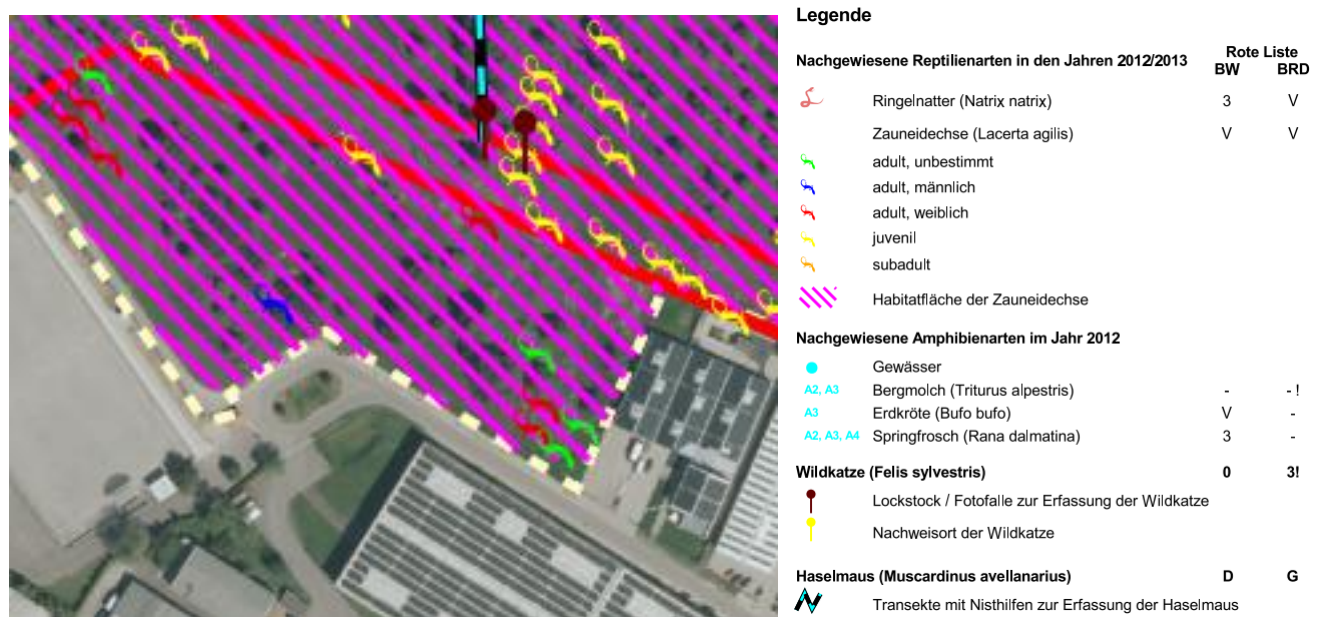


Abbildung 3 Auszug aus der Karte „Vorkommen und Verbreitung von Reptilien- und Amphibienarten, Wildkatze, Probestellen Haselmaus“ (Quelle: Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle, 2014).

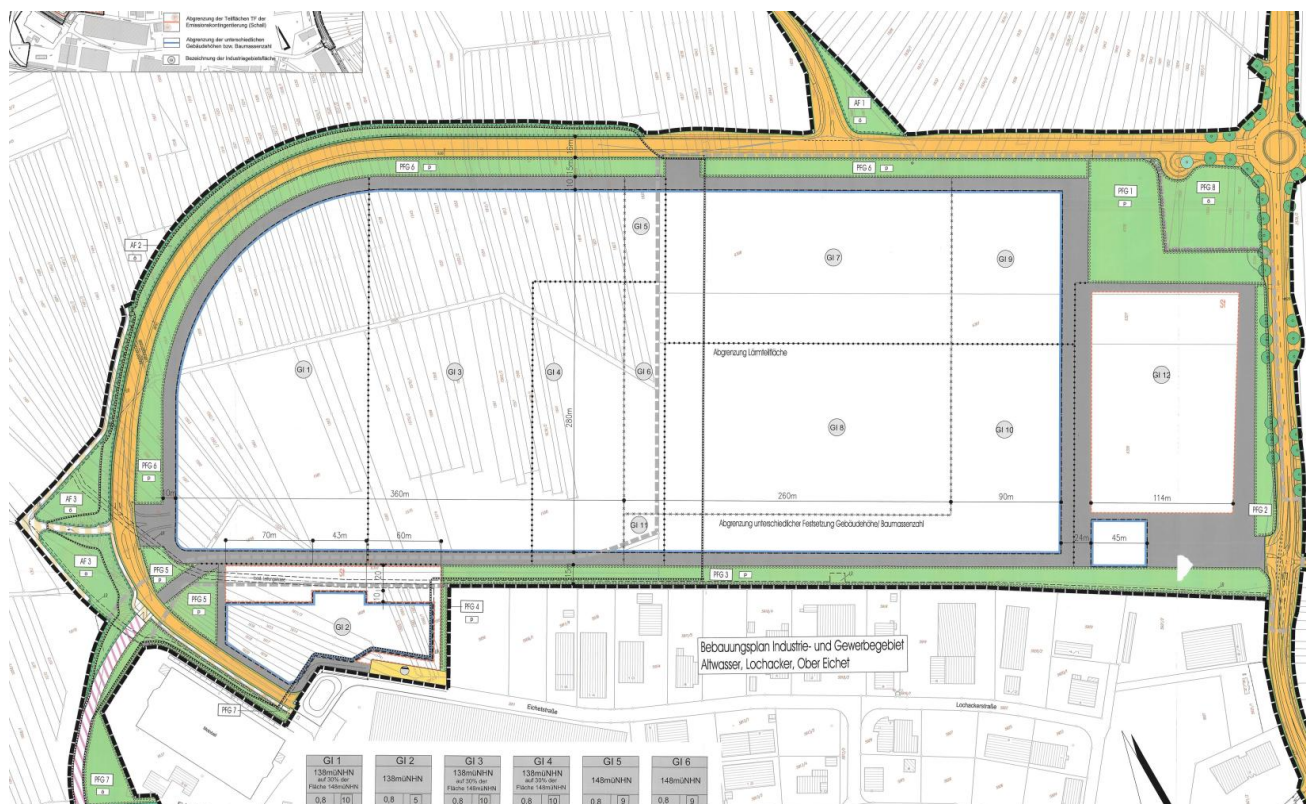


Abbildung 4 Auszug aus dem Zeichnerischen Teil der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Hardrain“ (Quelle: Planungsgruppe Stahlecker, 2014).

2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Grundlage zur Einschätzung von Vorkommen europarechtlich geschützter Arten ist zum einen die Liste von in Baden-Württemberg bekannten Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind (LUBW 2014), sowie deren Verbreitung entsprechend den Angaben aus den Grundlagenwerken Baden-Württembergs bzw. ortsbezogene Kenntnisse spezieller Fachkenner. Zum anderen die Kenntnis der artspezifischen Standort- und Lebensraumsansprüche dieser Tier- und Pflanzenarten sowie der Biotopausstattung des Plangebiets. Die in folgender Tabelle aufgeführten Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft.

Tabelle 1 Ermittlung potenziell betroffener Anhang IV-Arten durch Abschichtung (ausgehend von den Arten mit Vorkommen in Baden-Württemberg).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Fauna		
Mammalia pars		
Säugetiere (Teil)		
<i>Castor fiber</i>	Biber	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Chiroptera	Fledermäuse	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	Ein Vorkommen von Fledermausarten ist vor allem für den Siedlungsraum nutzende Arten wie die Zwergfledermaus denkbar. Hinweise auf ein Vorkommen von Fledermausarten konnten allerdings nicht festgestellt werden. Essenzielle Habitatstrukturen sind mit Sicherheit nicht betroffen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißbrandfledermaus	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	
Reptilia	Kriechtiere	
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen. Es handelt sich im Wesentlichen um offene Wiesenflächen ohne gut geeignete Deckungsstrukturen. Brombeergestrüpp wurde im Winter entfernt.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	
<i>Vipera aspis</i>	Aspisviper	
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	
Amphibia	Lurche	
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im Untersuchungsgebiet?
Coleoptera	Käfer	
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Osmoderma eremita</i> <i>Eremit</i>	Juchtenkäfer	
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	
Lepidoptera	Schmetterlinge	
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	
Odonata	Libellen	
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	
Mollusca	Weichtiere	
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	
Flora		
Pteridophyta et Spermatophyta	Farn- und Blütenpflanzen	
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich	Ein Vorkommen der Arten ist aufgrund der landesweiten Verbreitung und / oder der Biotopausstattung des Plangebiets auszuschließen.
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Gladiole	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräut	
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	

2.2 Europäische Vogelarten

Bei der Begehung am 03. März 2025 wurden folgende Arten festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Grünfink und Türkentaube. Baumhöhlen, die für Höhlenbrüter wie Kohl- und Blaumeise potenziell als Nistplatz in Frage kommen, konnten an zwei Bäumen festgestellt werden. In einer Höhle wurde eine Rötelmaus festgestellt, Vogelnester waren nicht vorhanden. Nach den Bestandserfassungen von DEUSCHLE (2014) wurden von den wertgebenden Brutvogelarten in der untersuchten Fläche lediglich die momentan ungefährdete Dorngrasmücke festgestellt. Ein Vorkommen der Art kann aktuell aufgrund fehlender Sträucher und Gebüsche ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Erweiterung des Baugebiets „Hardrain“ sind planexterne Ausgleichsflächen für die planungsrelevanten Vogelarten umgesetzt worden.

Auf Basis der vorhandenen Habitatstrukturen und der angrenzenden Landschaftsteile ist ein Vorkommen folgender Vogelarten im Bereich des Vorhabens möglich bzw. zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen. Planungsrelevante Arten (Arten der Roten Liste bzw. der Vorwarnliste) sind farbig hinterlegt. Bruten von planungsrelevanten Arten sind aufgrund der aktuellen Habitatstrukturen eher unwahrscheinlich, diese können das Untersuchungsgebiet vor allem als Nahrungshabitat nutzen. Die Fläche stellt dabei sicherlich kein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Tabelle 2 Artenliste Vögel.

Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Baden-Württemberg	Rote Liste Deutschland	EU-VRL	BNatSchG Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>				§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>				§
Buntspecht	<i>Picoides major</i>				§
Elster	<i>Pica pica</i>				§
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>				§§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				§
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>				§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				§
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>				§
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		3		§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				§
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	3			§

Erläuterung der in den Tabellen verwendeten Abkürzungen

Rote Liste:	Rote Liste der Vögel Baden-Württembergs (KRAMER et al. 2022) und Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)
Kategorien	1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Vorwarnliste
EU-VRL:	Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2009/147/EG)
Anhang I	Die Art wird im Anhang I der Richtlinie genannt, mit der Maßgabe nationale Schutzgebiete einzurichten
Art. 4, Abs. 2	Die Art wird als gefährdete Zugvogelart für Baden-Württemberg in der nationalen Kulisse von EU-Vogelschutzgebieten berücksichtigt (gem. Artikel 4, Abs. 2 der EU-VRL)
BNatSchG:	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeit

Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen ergeben sich aus der einschlägigen Gesetzgebung (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Gesetz vom 23.10.2024 (BGBl. I S. 323) m. W. v. 01.01.2025 geändert worden ist), wobei die §§ 44 und 45 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (Verbotstatbestände) sowie Ausnahmen regeln.

Hierbei sind die gesetzlichen Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 zu beachten:

(1) „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Folgende Handlungen sind nach §44 Abs. 5 zulässig:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze

2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

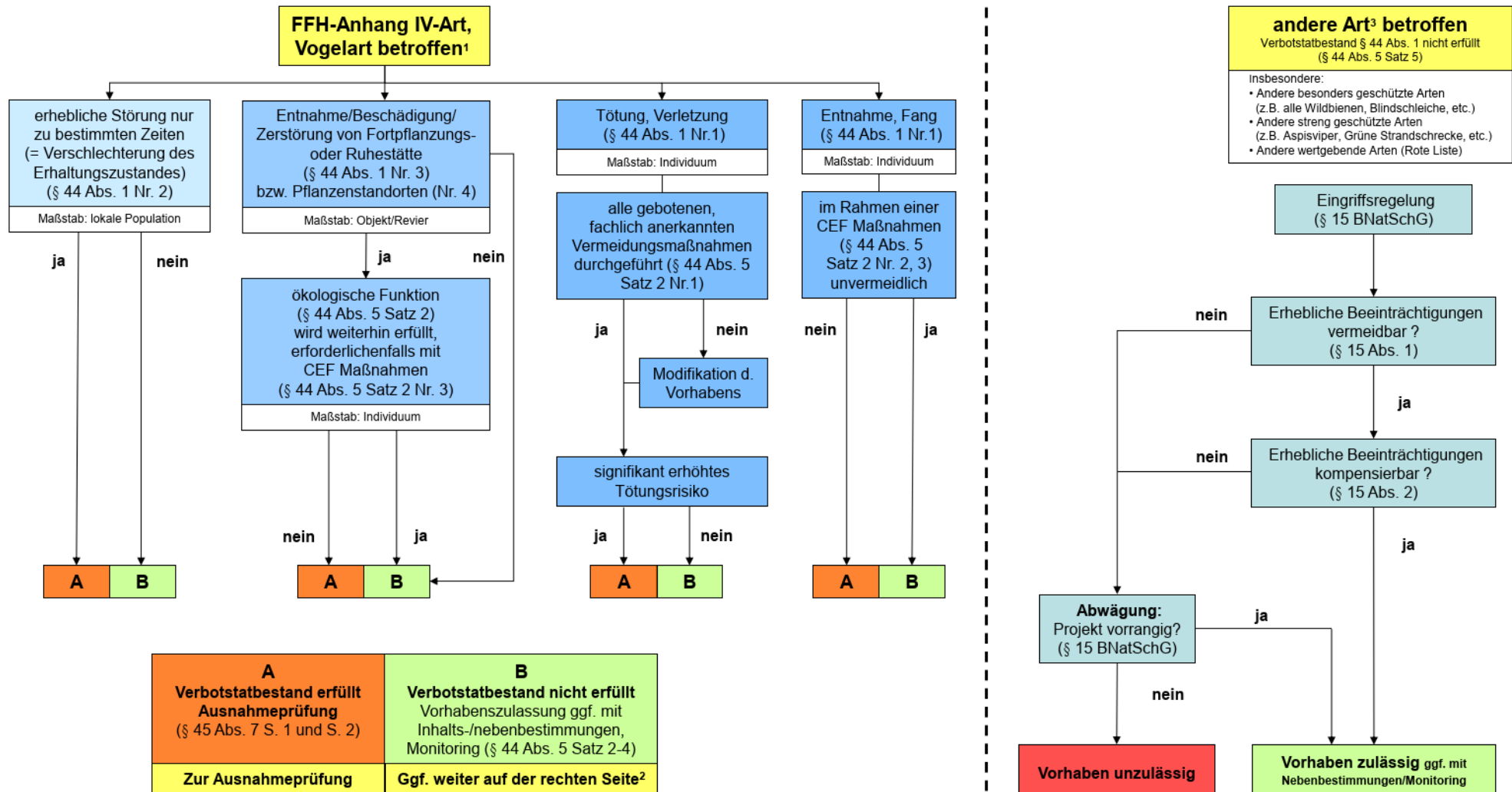
Folgende Ausnahmen von den Verboten nach §45 Abs. 7 BNatSchG sind zulässig:

„(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die auf der folgenden Seite dargestellte Prüfkaskade.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 5 Ablaufdiagramm einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 BNatSchG (aus Kratsch, Matthäus & Frosch 2018).

4 Auswirkungen auf geschützte Arten

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei den im Gebiet möglicherweise vorkommenden Fledermausarten ist zu beachten, dass bei der Untersuchung innerhalb des Geltungsbereichs keine Höhlen oder Spalten festgestellt werden konnten, welche als Quartiere dienen können. Insbesondere siedlungsbewohnende Arten wie die Zwergfledermaus können den Bereich des Vorhabens eventuell als Nahrungsraum nutzen. Aufgrund der Habitatausstattung ist allerdings nicht davon auszugehen, dass es sich um ein essenzielles Nahrungshabitat handelt, so dass insgesamt keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Negative Auswirkungen auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden.

4.2 Europäische Vogelarten

Für die im Bereich des Vorhabens potenziell vorkommenden Vogelarten kann das vorhabensbedingte Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bei einer Fällung von Gehölzen innerhalb der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden. Da keine planungsrelevanten Vogelarten (Arten der Roten Liste bzw. Vorwarnliste) vorkommen bzw. zu erwarten sind, können vorhabensbedingte Störungen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population von Vogelarten verschlechtern könnten, ebenfalls ausgeschlossen werden. Daher ist auch die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gefährdet und der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird nicht ausgelöst.

5 Maßnahmenvorschläge

Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie sind nicht erforderlich bzw. wurden bereits im Rahmen der Erweiterung des Baugebiets „Hardrain“ umgesetzt.

Um das Töten von Individuen (Vögel) im Zusammenhang mit der Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, ist die Fällung von Gehölzen im Winterhalbjahr zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen.

6 Zusammenfassung

Die in Baden-Württemberg vorkommenden Anhang IV-Arten wurden hinsichtlich potenzieller Vorkommen im Bereich des Vorhabens abgeprüft. Eine Begehung am 03. März 2025 zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung ergab keine Hinweise auf relevante Vorkommen dieser Arten.

Bei den Vogelarten sind überwiegend gewöhnliche und weit verbreitete Arten vorhanden bzw. werden erwartet. Essenzielle Habitatstrukturen für Vögel sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen werden für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten sowie für die nach Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 bis 4 ausgelöst.

Bühlertal, den 04.11.2025



Jochen Lehmann

Quellenverzeichnis

- DEUSCHLE, J. (2014): Erweiterung Baugebiet „Hardrain“ – spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Unveröff. Gutachten i.A. der Stadt Kuppenheim: 219 S.
- LUBW (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.
- LUBW: Online Daten- und Kartendienst der LUBW, abgefragt im Dezember 2024
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- KRATSCH, D., MATTHÄUS. G, FROSCH, M. (2018): Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach §44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, unveröff. Vortrag.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. 319 Seiten; Eugen Ulmer-Verlag; Stuttgart.

Anhang – Fotodokumentation



Bild 1: Streuobst im Nordwesten des Untersuchungsgebiets.



Bild 2: Als Lager genutzte Fläche im Südosten des Untersuchungsgebiets.



Bild 3: Höhle in einem Apfelbaum, die von einer Maus genutzt wird. Brombeere im Umfeld wurde gemulcht.



Bild 4: Freigestellte Robinie mit spezieller Nisthilfe (rot umrandet) aus einer früheren Erfassung der Haselmaus.



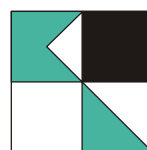
Stadt Kuppenheim

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Hardrain“, 2. Änderung

-Erläuterungsbericht-

Karlsruhe, 10. November 2025

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





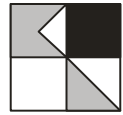
INHALTSVERZEICHNIS

1. Ausgangssituation.....	1
2. Vorgehensweise	1
3. Grundlagen der Untersuchung.....	3
3.1 Berechnungsgrundlagen Gewerbelärm	3
3.3 Beurteilungsgrundlagen	5
4. Ergebnisse Schallausbreitungsberechnungen Gewerbelärm	8
5. Beurteilung der Situation und Vorschläge für die Festsetzungen von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren	9
5.1 Auswirkungen Gewerbelärm	9
5.2 Vorschläge für immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren ...	9
6. Qualität der Prognose.....	11
7. Zusammenfassung	11



ANLAGENVERZEICHNIS

- 1 Übersichtslageplan
- 2 Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen
- 3 Gewerbelärm
 Flächenaufteilung, Immissionsorte
- 4.1 Gewerbelärm – Lärmkontingentierung nach DIN 45691
 Kontingente uneingeschränkt
- 4.2 Gewerbelärm – Lärmkontingentierung nach DIN 45691
 Kontingente entsprechend Schallgutachten 2014
- 5 Lageplan Geräuschkontingente nach DIN 45691
 Bebauungsplan 07.10.2025



Entsprechend der Beauftragung der Stadt Kuppenheim vom 21.05.2025 auf Grundlage unseres Angebotes vom 22.04.2025 wird nachstehend der Bericht zur schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan „Hardrain“, 2. Änderung in Kuppenheim vorgelegt.

1. Ausgangssituation

In Kuppenheim wurde im Jahr 2014 im Rahmen einer ersten Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ eine schalltechnische Untersuchung vom Büro fischer, Karlsruhe erstellt und eine Geräuschkontingentierung durchgeführt. Dabei wurden unter anderem Emissionskontingente für verschiedene Teilflächen und auch für die Teilfläche 7 „Parkplatz Süd“ Lärmkontingente festgesetzt. Aktuell ist eine 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ in einer Teilfläche des bisherigen GI2 bzw. der Teilfläche 7 der schalltechnischen Untersuchung von 2014 im Bereich der Eichertstraße geplant, bei der die Art der baulichen Nutzung geändert und anstatt Industriegebiet ein Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt werden soll. Außerdem soll das Baufenster an die neuen Grundstücke angepasst bzw. optimiert werden.

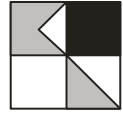
Anlage 1 zeigt eine Übersicht über die örtliche Situation.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung ist der Einfluss 6 Gewerbebetriebe nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) zu ermitteln und hieraus entstehende Lärmbelastungen zu beurteilen. Für die Änderung des Teilstücks der Teilfläche 7 aus der 1. Änderung des Bebauungsplans sind Möglichkeiten bezüglich zukünftigen Gewerbelärm im unmittelbaren Umfeld zu untersuchen. Dabei ist die TA Lärm als Berechnungs- bzw. Beurteilungsgrundlage heranzuziehen. Gegebenenfalls sind organisatorische oder bauliche Schallschutzmaßnahmen z. B. in Form einer Lärmkontingentierung einschließlich Festsetzungstexten anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch das Planvorhaben keine maßgebliche Änderung der Verkehrserzeugung gegenüber dem Bestand ergibt. Eine Betrachtung der Verkehrssteigerung erfolgt daher nicht.

2. Vorgehensweise

Für die Berechnung der Lärmsituation im Umfeld des Bebauungsplangebietes werden zunächst die zur Verfügung gestellten Unterlagen in ein computergestütztes Rechenprogramm zur Erstellung eines dreidimensionalen Ausbreitungsmodelles eingearbeitet. Hierbei werden Katasterdaten mit den Gebäudegrundrissen sowie Höhendaten aus Laserscanüberfliegung des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung eingearbeitet. Weiterhin wird



der Entwurf des Bebauungsplans mit Stand 07.10.2025 des Büros Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB, Freiburg berücksichtigt.

Bei der Ermittlung und Beurteilung einer Geräuschsituation erfolgt eine Simulierung von Schallausbreitungsbedingungen, bei der die maßgebliche Geräuschverursachung in Abhängigkeit von ihrer Intensität, der Einwirkzeit oder bei Gewerbelärm auch der Auffälligkeit von Geräuschquellen berücksichtigt werden. Es erfolgt dabei eine energetische Mittelung über einen Bezugszeitraum in Abhängigkeit von der Lärmart (Gewerbelärm, Verkehrslärm, Freizeitlärm), wobei höhere Pegel z. B. durch Lkw bei Verkehrslärm stärker gewichtet werden als niedrigere Pegel. Gegebenenfalls werden für Gewerbelärm aufgrund von Impuls-, Ton- oder Informationshaltigkeit Zuschläge vergeben. Die auf Basis von dreidimensionalen Schallausbreitungsmodellen rechnerisch ermittelten sogenannten Beurteilungspegel L_R dienen zum Vergleich der in DIN-Normen, Verordnungen und Richtlinien vorgegebenen Orientierungs-, Immissionsricht- oder Grenzwerten, bilden jedoch nicht zwingend die subjektive Einstellung einzelner Betroffener zu den Geräuschverhältnissen vollständig ab.

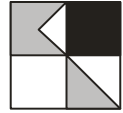
Entsprechend der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), 2023/07 welche für die städtebauliche Planung zu beachten ist, sind die verschiedenen Geräuscharten (Verkehrs-, Gewerbe- und Sportanlagenlärm) aufgrund der verschiedenen Einstellungen der Betroffenen getrennt voneinander zu betrachten.

Die Berechnungen von Gewerbelärm basieren auf den Berechnungsformeln der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, 1987/2002/2023), der TA Lärm, 1998 sowie der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, 1999).

Für die konkrete Feststellung der zukünftig auf den Gewerbeflächen möglichen maximalen Geräuscentstehungen erfolgt eine Geräuschkontingentierung entsprechend der DIN 45691, (Geräuschkontingentierung), Dezember 2006 unter Berücksichtigung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln. Die Schallausbreitungsberechnung für den Gewerbelärm erfolgt grundsätzlich entsprechend der DIN ISO 9613-2 (Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, 1999).

Die Durchführung der Berechnungen erfolgt mit dem Berechnungsprogramm SoundPLAN, Version 9.1.

Die Beurteilung des Gewerbelärms erfolgt auf Grundlage der Vorgaben der TA Lärm.



Anlage 2 zeigt die für die Berechnung und Beurteilung zugrunde gelegten Verordnungen, Normen und Richtlinien.

Für das Plangebiet ist die Gebietsfestsetzung „Gewerbegebiet“ (GE) vorgesehen. Es befindet sich innerhalb einer bisherigen Industriegebietsfläche (GI). Südöstlich daran schließt sich ein Gewerbegebiet an. In einem Abstand von mehr als ca. 700 m südöstlich des Geltungsbereiches befinden sich Wohnnutzungen in einem allgemeinen Wohngebiet (WA).

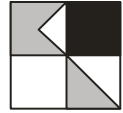
3. Grundlagen der Untersuchung

3.1 Berechnungsgrundlagen Gewerbelärm

Als Gewerbelärm sind grundsätzlich die gesamten einer Anlage zuzuordnenden Geräusche zu verstehen. Dabei sind nach TA Lärm auch Fahrzeuggeräusche auf den Betriebsgrundstücken sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen, einer zu beurteilenden Anlage zuzurechnen. Gegebenenfalls sind auch die bestehenden Belastungen der Gewerbebetriebe im Umfeld des Bebauungsplangebietes als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall ist die konkrete, bestehende Vorbelastung aufgrund der Vielzahl an Gewerbebetrieben im Umfeld der geplanten Gewerbeflächen nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand zu ermitteln und stellt für die zukünftig mögliche Geräuschbelastung von Gewerbelärm auch nicht zwingend die maßgebliche Lärmsituation dar. Die zukünftig mögliche Geräuschbelastung durch Gewerbelärm definiert sich in der Regel durch die theoretische genehmigungsfähige Geräuschartstehung auf Gewerbegrundstücken.

Die DIN 18005 vom Juli 2002 sieht entsprechend Ziff. 5.2.3 für Industrieflächen /Gewerbeflächen zunächst einen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 65/60 dB(A)/m² jeweils im Tages- und Nachtzeitraum vor. Bei einem Ansatz von 60 dB(A)/m² werden geräuschintensive Arbeiten im Tageszeitraum realistisch abgebildet. Bei diesen Ansätzen würden jedoch an maßgeblichen Immissionsorten im Untersuchungsgebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Nachtzeitraum bereits aufgrund bestehender Gewerbeflächen überschritten auch ohne zusätzliche Lärmimmissionen der Gewerbeflächen im Plangebiet. Es wird daher unter Bezug auf Ziffer 3.2.1 der TA Lärm versucht, den Immissionsbeitrag der zukünftigen Gewerbeflächen in einer Größenordnung zu definieren, der als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage (neue Gewerbeflächen) ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A)

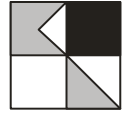


unterschreitet (Irrelevanzkriterium). Eine Berücksichtigung der vorhandenen Industrie- und Gewerbeflächen als Vorbelastung kann somit entfallen.

Um zu ermitteln, welche Lärmentstehung auf den zukünftig vorgesehenen Gewerbegebietsflächen unter diesen Voraussetzungen möglich ist, ohne unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft zu erzeugen, erfolgt eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung). Entsprechend der DIN 45691 wird für die zukünftigen Gewerbebetriebe der maximal mögliche flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt, um für maßgebliche Immissionsorte in der Umgebung eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte bzw. Vorgaben der TA Lärm zu ermöglichen. Das Gewerbegebiet wird dafür in zwei Teilflächen gegliedert, wie **Anlage 3** entnommen werden kann. Auf **Anlage 3** sind ebenfalls die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Plangebietes dargestellt, an denen die Einhaltung der Planwerte berechnet wird. Diese Immissionsorte werden aus der schalltechnischen Untersuchung aus dem Jahr 2014 übernommen und um weitere maßgebliche Immissionsorte ergänzt. Der Immissionsort IO04 aus der schalltechnischen Untersuchung 2014 wird für das vorliegende Schallgutachten nicht berücksichtigt, weil das Gebäude und somit der dazugehörige Immissionsort nicht mehr existiert. Die einzelnen Immissionspunkte haben folgende UTM-Koordinaten:

	Immissionsort	Nutzung	X m	Y m
IO01	Adlerstraße 18	WA	445591	5409053
IO02	Bannstraße 23	WA	444848	5409268
IO03	Eichetstraße 4	GI	444976	5409863
IO05	Eichetstraße 16	GI	444807	5409922
IO06	Eichetstraße 20 NO	GI	444773	5409959
IO07	Eichetstraße 20 NW	GI	444762	5409956
IO08	Lochackerstraße 4 NO	GE	445198	5409757
IO09	Lochackerstraße 4 SO	GE	445203	5409743
IO10	Lochackerstraße 6	GE	445096	5409821
IO11	Lochackerstraße 8	GE	445064	5409832
IO12	Neufeldstraße 12	GE	444503	5409839
IO13	Kunstwiesenweg	GE	444862	5409428

Im Rahmen der Geräuschkontingentierung wird für die Flächen unter Berücksichtigung der Vorbelastung (in diesem Fall Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A)) ein Immissionskontingent festgelegt, so dass an keinem der Immissionsorte der von der TA Lärm abgeleitete Planwert überschritten wird. Die Differenz zwischen dem



Emissionskontingent L_{Ek} und dem Immissionskontingent L_{Ik} ergibt sich dabei aus der Größe der Fläche und dem Abstand ihres Schwerpunktes zum Immissionsort, wobei ausschließlich die geometrische Ausbreitungsdämpfung und keine Abschirmung durch z. B. Gebäude oder bestehenden Lärmschutz berücksichtigt werden.

3.3 Beurteilungsgrundlagen

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Die sich aus dem jeweiligen Bewertungsverfahren ergebenden Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte werden zunächst nach der für die städtebauliche Planung gültigen Richtlinie DIN 18005 Ausgabe 2023-07 (Schallschutz im Städtebau) beurteilt. Nach der DIN 18005, Beiblatt 1, Ziffer 4.3, Absatz 3, werden die Geräusche von verschiedenen Arten von Schallquellen, wie im vorliegenden Fall Verkehrs-, Gewerbe- und Sportanlagenlärm, aufgrund des unterschiedlichen Belästigungsempfindens der Betroffenen zu den verschiedenen Arten von Geräuschquellen, jeweils für sich allein mit den jeweils zugeordneten Orientierungswerten verglichen.

Die in der DIN 18005 2023/07 angegebenen Orientierungswerte betragen jeweils für den Tages- und Nachtzeitraum (6:00 bis 22:00 Uhr / 22:00 bis 6:00 Uhr) in dB(A) als Überblick:

DIN 18005	Verkehrslärm	Gewerbelärm
Reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50 / 40 dB(A)	50 / 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55 / 45 dB(A)	55 / 40 dB(A)
Friedhöfe, Park- und Kleingartenanlagen	55 / 55 dB(A)	55 / 55 dB(A)
Besondere Wohngebiete (WB)	60 / 45 dB(A)	60 / 40 dB(A)
Dorfgebiete (MD), Dörfliche Wohngebiete (MDW), Mischgebiete (MI) Urbane Gebiete (MU)	60 / 50 dB(A)	60 / 45 dB(A)
Kerngebiete (MK)	63 / 53 dB(A)	60 / 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 / 55 dB(A)	65 / 50 dB(A)

Es ist anzumerken, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 empfohlene Richtwerte darstellen, von denen im Einzelfall beim Vorliegen anderer entgegengesetzter



Interessen mit entsprechender Begründung abgewichen werden kann (DIN 18005, Beiblatt 1, Ziffer 4,3, Absatz 8). In einem solchen Fall sind geeignete Maßnahmen, wie z. B. aktiver Schallschutz, entsprechende Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung oder alternative planrechtliche Festsetzungen zum baulichen Schallschutz vorzusehen und planrechtlich abzusichern.

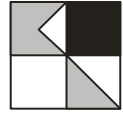
TA Lärm:

Zur Beurteilung des Gewerbelärms wurden zusätzlich zu den oben aufgelisteten Orientierungswerten der DIN 18005 für Gewerbelärm die Bestimmungen der TA Lärm herangezogen. Zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wurde auf Grundlage des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 48 die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, erlassen. Hiernach sind Anlagengeräusche und Fahrgeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie der Ein- und Ausfahrt der zu beurteilenden Anlage insgesamt zuzurechnen. Die Summe der Geräusche durch die Anlage, die bei der nächstgelegenen Wohnbebauung als Immissionspegel entstehen, ist nach den Immissionsrichtwerten der TA Lärm, Ziffer 6.1, zu beurteilen. Die Immissionsrichtwerte sind abhängig von der jeweiligen Gebietsausweisung entsprechend der Baunutzungsverordnung im Bereich der zu schützenden Gebäude. Die TA Lärm schreibt folgende Immissionsrichtwerte für den vom Grundstück ausgehenden Gewerbelärm vor.

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm betragen tags/nachts (6:00 bis 22:00 Uhr und 22:00 bis 6:00 Uhr):

TA Lärm	Gewerbelärm
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 / 35 dB(A)
Reine Wohngebiete (WR)	50 / 35 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete (WA) und Kleinsiedlungsgebiete	55 / 40 dB(A)
Kern-, Dorf- und Mischgebiete (MI)	60 / 45 dB(A)
Urbane Gebiete (MU)	63 / 45 dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65 / 50 dB(A)
Industriegebiete (GI)	70 / 70 dB(A)

Für reine und allgemeine Wohngebiete sind nach TA Lärm Zuschläge für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit zu vergeben.



Es ist weiterhin nach TA Lärm, Ziffer 6.4 maßgebend für die Beurteilung des Nachtzeitraums die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, anzusetzen. Im Rahmen der Berechnungen erfolgt somit für jeden maßgeblichen Immissionspunkt eine Berechnung für jede einzelne Nachtstunde mit Ermittlungen der Beurteilungspegel aus den im Betrieb befindlichen Anlagen.

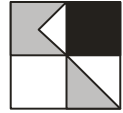
Entsprechend TA Lärm Ziffer 6.4 kann die Nachtzeit bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist jedoch in jedem Fall sicherzustellen.

Eine Beurteilung nach den Vorgaben der TA Lärm macht bereits auf der planrechtlichen Ebene Sinn, da im Zuge des Betriebsgenehmigungsverfahrens ohnehin der entsprechende Nachweis nach TA Lärm zu erfolgen hat. Ergänzend ist noch auf die Regelung nach Ziffer 7.2, TA Lärm hinzuweisen, nach der über eine begrenzte Zeitdauer von höchstens 10 Tagen pro Jahr höhere Immissionspegel zulässig sind (z. B. bei besonderen Anlieferungen oder verkaufsoffenen Wochenenden etc.).

Die Beurteilung der Gewerbelärmemissionen ist nach der TA Lärm weiterhin zu unterteilen in die Geräusche, die von dem Anlagengrundstück ausgehen und in Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen des An- und Abfahrverkehrs. Für diese sind entsprechend Ziffer 7.4 der TA Lärm ebenfalls die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und deren Bestimmungen zu berücksichtigen.

In der TA Lärm, Ziffer 7.4, heißt es für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen, dass die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück durch Maßnahmen organisatorischer Art so weit wie möglich vermindert werden sollen so weit:

- sie die Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung 16. BImSchV erstmals oder weitergehend überschritten werden.



4. Ergebnisse Schallausbreitungsberechnungen Gewerbelärm

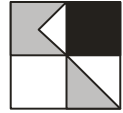
Es wird in der Emissionsprognose zunächst von dem flächenbezogenen Ansatz des Gewerbelärms ausgegangen, der theoretisch möglich nach DIN 18005 von den zukünftigen Nutzungen bzw. Gewerbeanlagen auf die bestehende Bebauung wirken kann.

Um zu ermitteln, welche Lärmentstehungen auf den Teilflächen innerhalb des Plangebietes konkret möglich sind, ohne unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen in der Nachbarschaft an den Bestandsgebäuden zu erzeugen, erfolgt nachfolgend eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691. Entsprechend der DIN 45691 wird, unter Berücksichtigung der Vorbelastung der bestehenden Gewerbeflächen im Umfeld, für zukünftige Gewerbebetriebe der maximal zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel ermittelt, um für maßgebliche Immissionspunkte in der Umgebung keine Überschreitung der Orientierungs- oder Immissionsrichtwerte von der DIN 18005 oder TA Lärm zu ermöglichen. Im vorliegenden Fall erfolgt die Geräuschkontingentierung für zwei Teilflächen, die aufgrund der früheren Untersuchung als TF7-1 und TF7-2 definiert werden.

Im Rahmen der Geräuschkontingentierung wird für die Teilflächen unter Berücksichtigung der Vorbelastung, d. h. mit Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mehr als 6 dB(A), ein Immissionskontingent festgelegt, sodass an den Immissionsorten der „Planwert“ nicht überschritten wird. Die Differenz zwischen dem Emissionskontingent L_{EK} und dem Immissionskontingent L_{IK} ergibt sich dabei aus der Größe der Fläche und dem Abstand ihres Schwerpunktes zum Immissionsort, wobei ausschließlich die geometrische Ausbreitungsdämpfung und keine Abschirmung durch z. B. Gebäude berücksichtigt wird.

Die Ergebnisse der Geräuschkontingentierung ohne Berücksichtigung der bereits festgesetzten Geräuschkontingente aus der schalltechnischen Untersuchung 2014 des Büros fischer sind in der **Anlage 4.1** dargestellt. Im Tages- und auch im Nachtzeitraum ergeben sich bei Emissionskontingenten von jeweils 60 dB(A)/m² Unterschreitungen der „Planwerte“ um deutlich mehr als 6 dB(A) und somit keine relevanten Beiträge auf das Umfeld.

Aufgrund der bereits im Bebauungsplan „Hardrain“ 1. Änderung festgesetzten niedrigen Geräuschkontingente auf den Teilflächen des Plangebietes und einer ganzheitlichen Betrachtung der umgebenden Industrie- und Gewerbeflächen Hardrain erfolgen auch Berechnungen mit den bisherigen Kontingenten. Die Ergebnisse der Geräuschkontingentierung für diesen Fall sind in der **Anlage 4.2** dargestellt. Im Tageszeitraum ergeben sich bei Vergabe eines Emissionskontingents von jeweils 60 dB(A)/m² auf den beiden Flächen wieder deutliche Unterschreitungen der Planwerte und somit keine Einschränkung der Betriebsnutzung bzgl.



Geräuschentwicklung. Im Nachtzeitraum sind mit angesetzten Emissionskontingenten von 51 dB(A)/m² noch deutlichere Unterschreitungen der Planwerte gegeben, jedoch auch Einschränkungen der Möglichkeit von geräuschintensiven Tätigkeiten.

5. Beurteilung der Situation und Vorschläge für die Festsetzungen von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplanverfahren

5.1 Auswirkungen Gewerbelärm

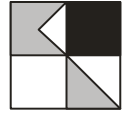
Bezüglich der im Plangebiet vorgesehenen Gewerbeflächen werden auch unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe im Umfeld des Plangebietes im Tageszeitraum keine Einschränkungen der Betriebstätigkeiten bezüglich Lärmmentstehung erforderlich. Im Nachtzeitraum ergibt sich die Möglichkeit von gewissen Einschränkungen bezüglich Lärmmentstehung. Diese Beschränkungen in Form von Emissionskontingenten sind eine gängige Lösung, um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung von Vorbelastungen durch bereits vorhandene Gewerbelärmemissionen für die bestehenden Wohnnutzungen im Umfeld zu vermeiden. Auch wenn aufgrund der geringen Größe und geplanten Umstufung des Gebietes keine störenden Einflüsse des Gebietes auf das Umfeld zu erwarten sind, wird aufgrund der großflächigen Industrie- und Gewerbeflächen in der Umgebung empfohlen, die bisher festgesetzten Emissionskontingente beizubehalten, um nicht in späteren Bebauungsplan-Änderungsverfahren für weitere Teilflächen unerwünschte Hindernisse oder Einschränkungen in deren Emissionsverhalten zu erzeugen. Damit wäre ein ganzheitlicher Ansatz für das Gebiet Hardrain beibehalten.

Die Festsetzung der Geräuschkontingente ist dabei auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zu schärfen. Eine Gliederung in unterschiedlich kontingentierte Flächen findet dabei gebietsübergreifend statt.

Bei den vorgeschlagenen Emissionskontingenten sind im Nachtzeitraum noch Betriebstätigkeiten in geschlossenen Gebäuden uneingeschränkt und im Außenbereich im gewissen Umfang möglich.

5.2 Vorschläge für immissionsschutzrechtliche Festsetzungen im Bebauungsplanverfahren

Die Berechnungen zur Geräuschkontingentierung sehen eine Aufteilung der Gewerbeflächen in zwei Teilflächen vor. Es ergibt sich folgender Vorschlag für die Festsetzung im Bebauungsplanverfahren:



Nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2) und BauGB § 9 Nr. 23 in Verbindung mit Bundesgesetzblatt Nr. 257 wird das Plangebiet unter gebietsübergreifender Betrachtung in Flächen mit unterschiedlichen zulässigen Nutzungen gegliedert.

Es sind in den Teilflächen nur betriebliche Nutzungen zulässig, deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Grundstück) pro qm Grundstücksfläche die nachfolgenden Emissionskontingent LEK nach DIN 45691 nicht überschreiten. Die Emissionskontingente geben die zulässige, immissionswirksame Schallabstrahlung/m² der als Gewerbegebiet festgesetzten Flächen an.

Der Beurteilungspegel L_R am Immissionsort aufgrund der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes, gilt entsprechend den Vorschriften der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA Lärm vom 26.08.1998, unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung. Das zulässige Immissionskontingent L_{IK} ergibt sich unter Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung im Vollraum für jede Teilfläche und die anschließende Summation der einzelnen Immissionskontingente L_{IK} der einzelnen Teilflächen am Immissionsort.

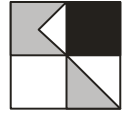
Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung ist die in die Berechnung eingestellte Fläche heranzuziehen. Maßgeblich für den Nachweis der Immissionswirksamkeit sind die angegebenen Immissionsorte.

*Für die Gewerbeflächen im Geltungsbereich dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschritten werden (siehe **Anlage 5**):*

*Teilfläche TF7-1 $L_{EK} = 60/51$ dB(A) Tages-/Nachtzeitraum
bei Fläche $F = 3019,0$ m²*

*Teilfläche TF7-2 $L_{EK} = 60/51$ dB(A) Tages-/Nachtzeitraum
bei Fläche $F = 2828,7$ m²*

Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge eines zukünftigen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691, 12/2006, Abschnitt 5.



6. Qualität der Prognose

Die Qualität der angegebenen Beurteilungspegel ist abhängig von der Genauigkeit der Emissionsdaten, wie z. B. Schallleistungspegel, berücksichtigte Einwirkungsdauer, digitalisierte Lage usw. Die Ansätze der Lärmquellen entsprechen dabei den vorgegebenen Richtlinien oder aktuellen Veröffentlichungen für Lärmquellen, wie Lkw-Fahrten oder Lüftungsanlagen, deren Ansätze in der Regel einen Sicherheitszuschlag als „Worst Case“-Fall beinhalten.

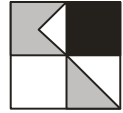
Bei der Erstellung des für die Schallausbreitungsberechnung erforderlichen dreidimensionalen Geländemodells wird versucht, die zukünftigen Situationen so genau wie möglich zu simulieren. In dem Programm SoundPLAN der Fa. SoundPLAN GmbH werden dabei die Berechnungen nach dem Stand der Technik (DIN ISO 9613-2) durchgeführt. Durch die Verwendung von vorrangig digitalen georeferenzierten Plänen ist von einer höchsten Genauigkeit entsprechend dem Stand der Technik auszugehen. Mögliche Rechenungenauigkeiten gegenüber Lärmmessungen aufgrund von Annahmen einer mit-Wind-Situation oder Ungenauigkeiten des Rechenprogramms in Höhe von bis zu 0,5 dB(A), die sich nicht gegenseitig ausgleichen, werden durch die „Worst Case“-Ansätze der Schallemissionsquellen zumindest ausgeglichen.

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Hardrain“ in Kuppenheim wurde unter Berücksichtigung des bestehenden und zukünftigen Gewerbelärms eine schalltechnische Untersuchung aufgestellt. Die zu erwartenden Lärmemissionen und –immissionen wurden entsprechend geltenden Richtlinien berechnet und nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) beurteilt.

Es wird empfohlen im Bebauungsplanverfahren für die geplanten Gewerbeflächen Geräuschkontingente auf Grundlage der DIN 41691 (Geräuschkontingentierung) festzusetzen. Hiernach ergeben sich tagsüber keine Einschränkungen von Betriebstätigkeiten, gegenüber den Vorgaben der DIN 18005. Nachts werden aufgrund der Größe und Anzahl von bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen im Umfeld mäßige Einschränkungen der Geräuschemissionen gegenüber den Ansätzen der DIN 18005 empfohlen. Weitergehende Einschränkungen von anderen Flächen in Bezug auf deren Geräuschemissionsverhalten sollen somit vermieden werden.

Es besteht daher der Vorschlag im Bebauungsplanverfahren für die geplanten Gewerbeflächen Geräuschkontingente auf Grundlage der DIN 41691 (Geräuschkontingentierung) festzusetzen. Hiernach ergeben sich tagsüber keine Einschränkungen von Betriebstätigkeiten,



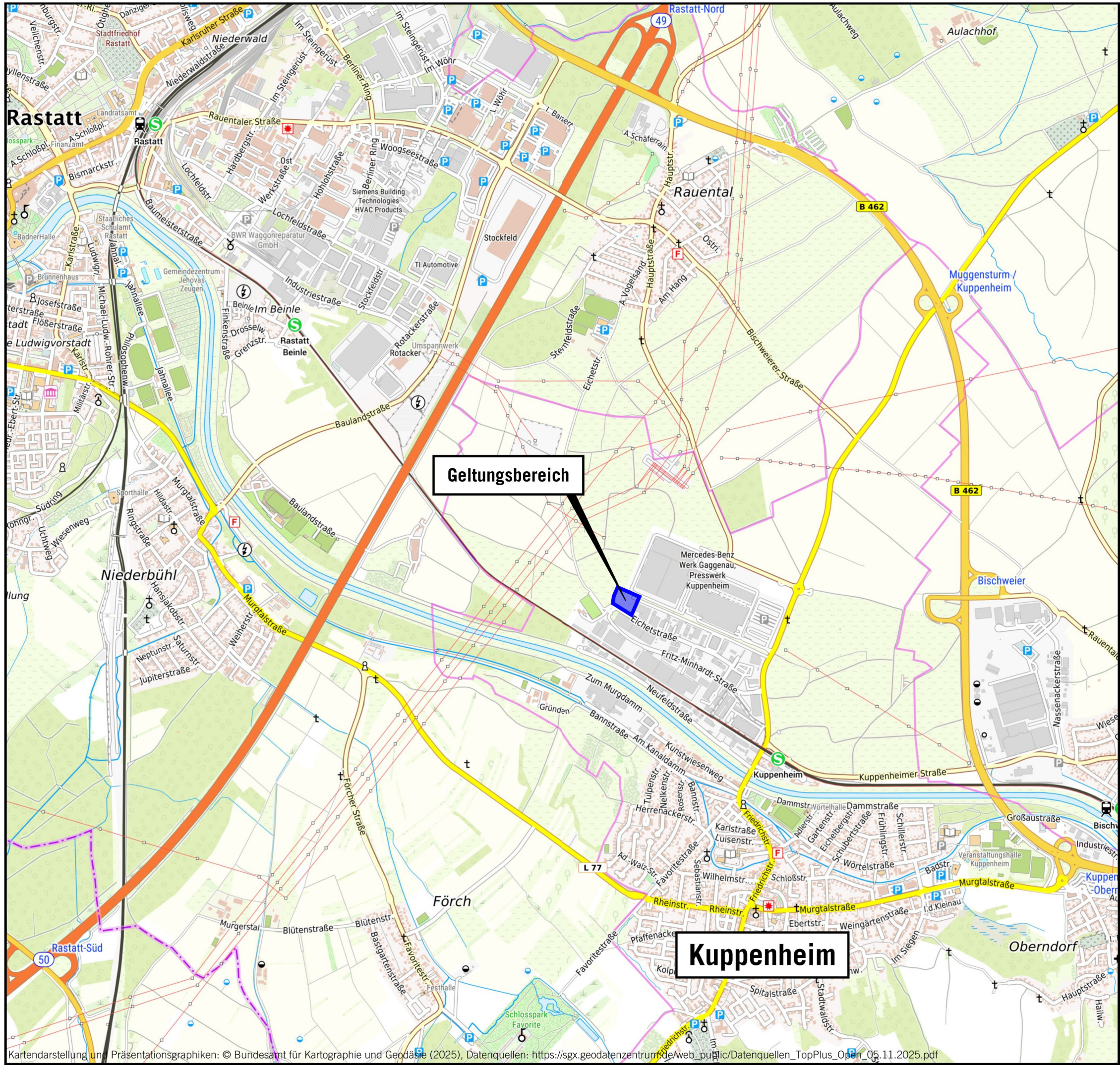
gegenüber den Vorgaben der DIN 18005. Nachts ergeben sich bei Berücksichtigung von bereits bestehenden Gewerbeflächen mäßige Einschränkungen der Geräuscentstehung auf den beiden Teilflächen gegenüber den Ansätzen der DIN 18005.

Die Festsetzung der Geräuschkontingente ist dabei auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung zu schärfen. Eine Gliederung in unterschiedlich kontingentierte Flächen findet dabei gebietsübergreifend statt.

Bei Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen bestehen aus schallschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Koehler & Leutwein GmbH & Co. KG

Datei: BE_Kuppenheim_Hardrain-2-Änderung_SU_2025-11-03
Datum: 10.11.2025



ÜBERSICHTSLAGEPLAN



Auf DIN A3 in Maßstab 1:17.500

11/25

STADT KUPPENHEIM
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"HARDRAIN" 2. ÄNDERUNG

1

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Verzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen Lärm-/Immissionsschutz

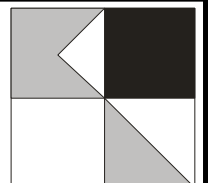
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) mit 1. - 39. BImSchV:
Genehmigungsbedürftige AnlagenVO, GenehmigungsverfahrensVO, StörfallVO, TA Luft, TA Lärm
- Baugesetzbuch (**BauGB**):
Gesetze und Verordnungen zum Bau- und Planungsrecht
- Baunutzungsverordnung (**BauNVO**):
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
- **DIN ISO 9613, Teil 2:**
Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Ausgabe Oktober 1999
- **DIN 4109 mit Beiblatt 1 und 2:**
Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, Januar 2018
- **DIN 18005 Teil 1:**
Schallschutz im Städtebau, Grundlagen und Hinweise für die Planung, Mai 1987 / Juli 2002 / Juli 2023
- **DIN 18005 Teil 1, Beiblatt:**
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987 / Juli 2023
- **DIN 45691:**
Geräuschkontingentierung, Dezember 2006
- **VDI 2571:**
Schallabstrahlung von Industriebauten, 1976
- **VDI 3760:**
Berechnung und Messung der Schallausbreitung in Arbeitsräumen, Februar 1996

11/25

STADT KUPPENHEIM
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
„HARDRAIN“ 2. ÄNDERUNG

2

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





GEWERBELÄRM

Flächenaufteilung, Immissionsorte

Legende

- Wohngebäude
 - Nebengebäude
 - Straße
 - Schiene
 - Fluss
 - Flurstücke
 - Geltungsbereich
 - Flächenschallquelle
 - Immissionsort
- Gebietsnutzungen**
- Industriegebiete
 - Gewerbegebiete
 - Urbane Gebiete
 - Mischgebiete
 - Allgemeine Wohngebiete



Auf DIN A3 im Maßstab 1:5000

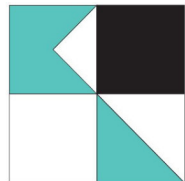
0 25 50 100 150 200 250 300 350 m

3

11/25

STADT KUPPENHEIM
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"HARDRAIN" 2. ÄNDERUNG

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Kuppenheim - Hardrain 2. Änderung

Lärmkontingentierung nach DIN 45691

Kontingente uneingeschränkt

Kontingentierung für: Tageszeitraum

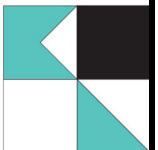
Immissionsort	IO01	IO02	IO03	IO05	IO06	IO07	IO08	IO09	IO10	IO11	IO12	IO13
Gesamtimmissionswert L(GI)	55,0	55,0	70,0	70,0	70,0	70,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	55,0	55,0	70,0	70,0	70,0	70,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0

			Teilpegel											
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO01	IO02	IO03	IO05	IO06	IO07	IO08	IO09	IO10	IO11	IO12	IO13
TF7-1	3019,0	60	21,2	26,0	32,9	38,9	41,8	42,3	28,3	28,1	30,2	30,9	35,9	27,8
TF7-2	2828,7	60	21,3	26,0	33,9	41,3	45,7	46,4	28,7	28,6	30,9	31,6	34,9	28,0
Immissionskontingent L(IK)			24,2	29,0	36,4	43,3	47,2	47,8	31,5	31,4	33,6	34,3	38,4	30,9
Unterschreitung			30,8	26,0	33,6	26,7	22,8	22,2	33,5	33,6	31,4	30,7	26,6	34,1

RNAT3051

11/25
4.1

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Kuppenheim - Hardrain 2. Änderung

Lärmkontingentierung nach DIN 45691

Kontingente uneingeschränkt

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

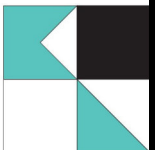
Immissionsort	IO01	IO02	IO03	IO05	IO06	IO07	IO08	IO09	IO10	IO11	IO12	IO13
Gesamtimmissionswert L(GI)	40,0	40,0	70,0	70,0	70,0	70,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	40,0	40,0	70,0	70,0	70,0	70,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0

			Teilpegel											
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO01	IO02	IO03	IO05	IO06	IO07	IO08	IO09	IO10	IO11	IO12	IO13
TF7-1	3019,0	60	21,2	26,0	32,9	38,9	41,8	42,3	28,3	28,1	30,2	30,9	35,9	27,8
TF7-2	2828,7	60	21,3	26,0	33,9	41,3	45,7	46,4	28,7	28,6	30,9	31,6	34,9	28,0
Immissionskontingent L(IK)			24,2	29,0	36,4	43,3	47,2	47,8	31,5	31,4	33,6	34,3	38,4	30,9
Unterschreitung			15,8	11,0	33,6	26,7	22,8	22,2	18,5	18,6	16,4	15,7	11,6	19,1

RNAT3051

11/25
4.1

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Kuppenheim - Hardrain 2. Änderung

Lärmkontingentierung nach DIN 45691

Kontingente uneingeschränkt

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

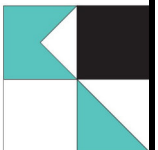
Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF7-1	60	60
TF7-2	60	60

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

RNAT3051

11/25
4.1

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Kuppenheim - Hardrain 2. Änderung

Lärmkontingentierung nach DIN 45691

Kontingente entsprechend Schallgutachten 2014

Kontingentierung für: Tageszeitraum

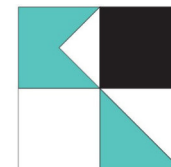
Immissionsort	IO01	IO02	IO03	IO05	IO06	IO07	IO08	IO09	IO10	IO11	IO12	IO13
Gesamtimmissionswert L(GI)	55,0	55,0	70,0	70,0	70,0	70,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	55,0	55,0	70,0	70,0	70,0	70,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0	65,0

			Teilpegel											
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO01	IO02	IO03	IO05	IO06	IO07	IO08	IO09	IO10	IO11	IO12	IO13
TF7-1	3019,0	60	21,2	26,0	32,9	38,9	41,8	42,3	28,3	28,1	30,2	30,9	35,9	27,8
TF7-2	2828,7	60	21,3	26,0	33,9	41,3	45,7	46,4	28,7	28,6	30,9	31,6	34,9	28,0
Immissionskontingent L(IK)			24,2	29,0	36,4	43,3	47,2	47,8	31,5	31,4	33,6	34,3	38,4	30,9
Unterschreitung			30,8	26,0	33,6	26,7	22,8	22,2	33,5	33,6	31,4	30,7	26,6	34,1

RNAT3061

11/25
4.2

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Kuppenheim - Hardrain 2. Änderung

Lärmkontingentierung nach DIN 45691

Kontingente entsprechend Schallgutachten 2014

Kontingentierung für: Nachtzeitraum

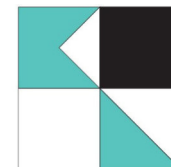
Immissionsort	IO01	IO02	IO03	IO05	IO06	IO07	IO08	IO09	IO10	IO11	IO12	IO13
Gesamtimmissionswert L(GI)	40,0	40,0	70,0	70,0	70,0	70,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
Geräuschvorbelastung L(vor)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Planwert L(PI)	40,0	40,0	70,0	70,0	70,0	70,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0

			Teilpegel											
Teilfläche	Größe [m²]	L(EK)	IO01	IO02	IO03	IO05	IO06	IO07	IO08	IO09	IO10	IO11	IO12	IO13
TF7-1	3019,0	51	12,2	17,0	23,9	29,9	32,8	33,3	19,3	19,1	21,2	21,9	26,9	18,8
TF7-2	2828,7	51	12,3	17,0	24,9	32,3	36,7	37,4	19,7	19,6	21,9	22,6	25,9	19,0
Immissionskontingent L(IK)			15,2	20,0	27,4	34,3	38,2	38,8	22,5	22,4	24,6	25,3	29,4	21,9
Unterschreitung			24,8	20,0	42,6	35,7	31,8	31,2	27,5	27,6	25,4	24,7	20,6	28,1

RNAT3061

11/25
4.2

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen



Kuppenheim - Hardrain 2. Änderung

Lärmkontingentierung nach DIN 45691

Kontingente entsprechend Schallgutachten 2014

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

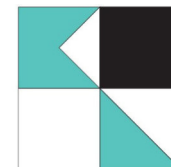
Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
TF7-1	60	51
TF7-2	60	51

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

RNAT3061

11/25
4.2

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen





LAGEPLAN

Geräuschkontingente nach DIN 45691

Bebauungsplan Stand 07.10.2025

Legende

- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Schiene
- Fluss
- Flurstücke
- Geltungsbereich
- Flächenschallquelle
LEK) Geräuschkontingentierung
Tag/Nacht in dB(A)/m²
- Immissionsort



Auf DIN A3 im Maßstab 1:5000

0 25 50 100 150 200 250 300 350 m

5

11/25

STADT KUPPENHEIM
SCHALLTECHNISCHE UNTERSUCHUNG
ZUM BEBAUUNGSPLAN
"HARDRAIN" 2. ÄNDERUNG

KOEHLER & LEUTWEIN
Ingenieurbüro für Verkehrswesen

